

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

13. Sitzung, 02.03.1920

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

1. Versammlung des I. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 2. März 1920, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Leffers, betreffend die Besteuerung des Wandergewerbes.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Gesuch des Gastwirts Paul Pfeiffer, betreffend Aufhebung des Gesetzes, wonach an Sonnabenden Festlichkeiten und Bälle nicht stattfinden dürfen.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Stadtmagistrats Delmenhorst um Neuregelung der Grundsätze für die Beihilfen des Staates zu den persönlichen Volksschullasten.
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des oldenburgischen Seminarlehrervereins, betreffend Anerkennung der Seminare als höhere Lehranstalten.
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken. (Anlage 24.)
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des oldenburgischen Landeslehrervereins um eine Aenderung des Schulgesetzes dahingehend, daß die Bestimmung, nach der die Geistlichen kraft ihres Amtes in den oberen und unteren Schulbehörden vertreten sind, für die evangelischen Geistlichen außer Kraft gesetzt werde.
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend ärztliche Ueberwachung der Schulkinder. 2. Lesung. (Anlage 47.)
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Vereins zur Züchtung eines schweren Arbeitspferdes im Landesteil Lübeck.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Bürgervereins Rhyphausersiel-Zedderwarden, betreffend die Reform der Gemeindeordnung.
 10. Bericht des Eisenbahnausschusses zu der Eingabe des Gemeindevorstandes Zwischenahn, betreffend Abtretung des Eigentumsrechtes des Staates an den in den einzelnen Gemeinden liegenden Gemeindepfaden an die Gemeinden.
 11. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des deutschen Eisenbahner-Verbandes, sowie des Vorstandes der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter, Bezirk Oldenburg.
 12. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition des Gemeindevorstandes der Gemeinde Apen, betreffend Wasserregulierung.
 13. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des Oberlehrers Lange, Rüstingen.

14. Bericht des Eisenbahnausschusses zu der Petition des Oldenburger Bundes für Leibesübungen, betreffend Einberufung einer vorbereitenden Konferenz zur Errichtung eines Landesamts für Leibesübungen.
15. Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend Eingabe des Altertumsvereins Sever um Zuteilung von Räumen im Schlosse zu Sever.
16. Bericht des Eisenbahnausschusses zu dem Gesuch des Gemeinderates Zwischenahn um Abtretung des Zwischenahner Meeres an die Gemeinde Zwischenahn.
17. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Dezember 1919 und 29. Januar 1920, betreffend
 - I. die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1918,
 - II. die Nachweisung der Bauten, wofür die bewilligten Mittel auf das Jahr 1919 übertragen sind,
 - III. den Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1920. (Anlagen 49 und 66.)
18. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des Oldenburger Landbundes E. B. vom 6. Januar 1920.
19. Bericht des Eisenbahnausschusses zu dem Gesuch des Katastergehilfen Karl Weyand zu Oberstein (Landesteil Birkenfeld) um Verleihung der Rechte eines Zivilstaatsdieners.
20. Bericht des Eisenbahnausschusses zu der Eingabe des Gerichtsvollziehergehilfen Weider in Oberstein (Landesteil Birkenfeld), betreffend Errichtung einer Zivilstaatsdienerstelle und Aufnahme in die beim Ministerium geführte Beamten- und Gerichtsvollzieher-Anwärterliste.
21. Bericht des Finanzausschusses, betreffend Anstellung der Lehrer an höheren Gemeindeschulen. (Anlage 62.)
22. Bericht des Finanzausschusses zu Anlage 53, betreffend Aufwendung von 40 000 M zur Aufhöhung des Bardenflether Löschplatzes.
23. Bericht des Finanzausschusses über die Eingaben der Witwen Ottilie Düttmann und Josephine Düvelius vom 15. bzw. 22. August 1919 wegen Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage.
24. Bericht des Finanzausschusses betreffend Eingabe des Gewerkschaftskartells Brate um Gewährung einer Beihilfe.
25. Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 27 des Staatsministeriums, betreffend Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuerschätzung für das Jahr 1918.
26. Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des Anbauers Joh. Kenen Weerts in Ihorst, Gemeinde Westerstede, an den Landtag, betreffend Ueberlassung von 4—5 ha Staatsmoor in der Nähe seiner Besitzung.
27. Interpellation des Abg. Denis.
28. Zwei Berichte des Ausschusses über die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für den Landtag.

Vorsitzender: Präsident Tanzen (Stollhamm).

Am Regierungstische: Ministerpräsident Tanzen, Staatsminister Graepel, Staatsminister Meyer, Geh. Oberregierungsrat Muzenbecher.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Abg. Schömer verliest das Protokoll über die 12. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu machen? Das ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Ich bitte dann den Herrn Schriftführer, die Eingänge zu verlesen. (Abg. Albers verliest die Eingänge.) Eine Ueberweisung der Eingänge an die Ausschüsse hat noch nicht stattgefunden. Ich bitte den Landtag, mir das zu überlassen. Der Landtag ist einverstanden. Sodann ist eingegangen eine Interpellation des Herrn Abg. Fröhle mit folgendem Wortlaut:

Welche Maßnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um eine bessere Belieferung der Landwirtschaft mit Kunstdünger herbeizuführen?

Ist die Staatsregierung besonders bereit, bei der Reichsregierung dahin zu wirken,

1. daß die Düngersfabriken mit in erster Linie mit Kohlen versorgt werden,
2. daß die Preisfestsetzung für die Herstellung von Kunstdünger dauernder Kontrolle durch das Reich unter Beziehung der landwirtschaftlichen Organisationen erfolgt,
3. daß möglichst auch der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft, der bisher die Belieferung eines Teiles der einheimischen Landwirtschaft mit Kunstdünger oblag, Kunstdünger zur Verteilung überwiesen wird?

Ich setze die Begründung der Interpellation auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Das Wort hat Herr Abg. Kraatz zur Geschäftsordnung.

Abg. **Kraatz:** Dürfte ich darum bitten, die Besprechung der Interpellation erst dann auf die Tagesordnung

zu setzen, wenn die im Ausschuß zur Beratung stehende Eingabe des Südboldenburgischen Landbundes und des Oldenburgischen Landbundes, über die der Eisenbahnausschuß schon verhandelt, im Bericht vorliegen, da jedenfalls die Erklärung des Regierungsvertreters, den wir zu dieser Sache gebeten haben, sehr dazu beitragen wird, die Angelegenheit schon von vornherein zu klären.

Präsident: Die Geschäftsordnung schreibt vor, daß die Begründung und Beantwortung der Interpellation sofort auf die Tagesordnung oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen ist. Wenn aber der Landtag etwas anderes beschließt, nehme ich an, daß das zulässig ist nach der Geschäftsordnung. Herr Abg. Kraak beantragt also, die Besprechung der Interpellation des Herrn Abg. Fröhle bis auf weiteres hinauszuschieben. Ist der Landtag einverstanden und ist der Herr Interpellant einverstanden? (Ja!) Dann nehme ich das an.

Ich habe dann noch mitzuteilen, daß Herr Abg. Enneking für diese und die nächste Woche Urlaub genommen hat wegen Erkrankung an Grippe.

Wir treten sodann in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Leffers, betr. die Besteuerung des Wandergewerbes.

Ein Teil des Ausschusses beantragt im Antrag 1:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Leffers der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Ein anderer Teil des Ausschusses stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Leffers der Regierung zur Prüfung überweisen.

Der Antrag 3 lautet:

Der Landtag wolle die gemeinschaftliche Eingabe der Handwerkskammer, Handelskammer, Landwirtschaftskammer, des Oldenburgischen Landbundes, des Landesverbandes der Oldenburgischen Einzelhändler für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen 3 Anträgen. Das Wort hat Herr Abg. Leffers.

Abg. Leffers: Meine Dame und meine Herren! Die Einschränkung der Verkaufszeit an den Wochentagen und die Einführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hat wesentlich dazu beigetragen, daß in letzter Zeit das Wandergewerbe in unglaublicher Weise zugenommen hat. Es geht nicht nur daraus hervor, daß die Zahl der Wandergewerbescheine von 346 im Jahre 1918 auf 1000 im Jahre 1919 gestiegen ist, sondern aus allen Teilen des Freistaats werden Klagen vorgebracht über das Ueberhandnehmen des Wandergewerbes. Nicht allein aus den Kreisen der Kaufmannschaft, sondern auch aus Kreisen der Bevölkerung, und namentlich der Landbevölkerung, wird das Wandergewerbe als eine Landplage bezeichnet. Gewerbefreiheit ist ein schönes Wort, doch leider wird diese Freiheit mißbraucht. Personen, die durchaus ohne kaufmännische Vorbildung sind, Personen,

die den Begriff der Realität nicht kennen, dringen in die Kreise des Handels ein, und gerade diese Kreise tragen dazu bei, daß das Ansehen des Kaufmannsstandes untergraben wird. Sie sind zum großen Teile mit Urheber, daß gerade dem Kaufmannsstande unlautere Sachen nachgesagt werden wie Wucher, der selbstverständlich vom realen Kaufmann verurteilt wird. Aber gerade diese Kreise sind es auch, welche zum Wandergewerbe greifen, um auf recht bequeme Art und Weise Geld zu verdienen. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, wie er von den Hausierern, den Detailreisenden und Wanderlägern ausgeübt wird, ist eine schwere Belästigung der Konsumenten und eine schwere Schädigung des Kaufmannes, den die Regierung zu schützen alle Ursache hätte. Steuern, die das erträgliche Maß weit überschreiten, sind von den einheimischen Kaufleuten aufzubringen, während das Wandergewerbe fast steuerfrei ausgeübt werden darf. Das Wandergewerbe bedeutet auch eine schwere Belästigung für das Publikum und besonders für das platte Land. Der Hausierer wird als ein Aufdringling bezeichnet, und nur mit Mühe kann sich die Landbevölkerung von dieser Landplage befreien. Nur um den lästigen Hausierer los zu werden, läßt sich die Hausfrau herbei, Waren zu kaufen, für die sie gar keine Verwendung hat. Doch nicht nur wegen der Verkaufstätigkeit wird das Wandergewerbe ausgeübt, sondern unter dem Deckmantel des Wandergewerbes wird ein schwunghafter Schleichhandel ausgeübt, das ist eine zu bekannte Tatsache. Schädlich sind auch die Wanderläger, die Waren feil bieten, die vielfach in ortsansässigen Geschäften besser und billiger zu haben sind. Die scheinbare Billigkeit ist darauf zurückzuführen, daß die Veranstalter von Wanderläger zurückgesetzte und beschädigte Waren erwerben und sie dem urteilslosen Publikum aufhalsen. Wenn der Käufer dieser Waren später den Schaden sieht, ist er nicht mehr im Stande, den Verkäufer haftbar zu machen, denn schon nach wenigen Tagen hat er den Ort seiner Tätigkeit verlassen. Bekämpft werden auch die Detailreisenden, die vielfach auf Kredit und Abzahlung verkaufen. Gerade die Möglichkeit des Kreditgebens und die Abzahlungsmöglichkeit veranlaßt gerade den weniger bemittelten Käufer, unnötige Einkäufe zu machen und zwar zu Preisen, die das Risiko des Kreditgebers einschließen. Nur zu bald kommt der Mann und will sein Geld haben, und dadurch ist vielfach Unfriede eingezogen in manche Familie. Die große Gefahr, welche auch das Wandergewerbe in moralischer Beziehung in sich birgt, ist bekannt, auch daß die Gelegenheit benutzt wird, spartakistische und kommunistische Ideen und Zeitschriften zu verbreiten. (O! o!) Weiter darf nicht vergessen werden, daß das Wandergewerbe auch in Bezug auf die Innehaltung gesetzlicher Vorschriften, besonders in Bezug auf die Umsatzsteuer wenig oder gar nicht kontrolliert werden kann. Aus all diesen Gründen ist es erklärlich, daß nicht nur der Kaufmannschaft, sondern auch der gesamten Bevölkerung eine Wohlthat erwiesen würde, wenn das Wandergewerbe entweder völlig verboten oder aber doch wesentlich eingeschränkt würde. Verschiedene Staaten, u. a. auch Oldenburg, haben bereits früher eine Eingabe an das Reichsamt des Innern gerichtet, in Zukunft die Erlaubniserteilung von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Diesem Wunsche ist noch nicht entsprochen worden.



Ich möchte an unsere Regierung die Bitte richten, in dieser Richtung weiter tätig zu sein.

Was nun die Besteuerung des Wandergewerbes anlangt, so sind die Sätze, die 1898 aufgestellt sind und die durch Landesgesetz geregelt werden, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend. Wenn früher ein Paar Schuhriemen 3 bis 5 Pfennig kostete, wird es heute mit 3 bis 5 *M* verkauft, in ähnlicher Weise sind die übrigen Waren gestiegen. Wenn Hausierer aus dem besetzten Gebiet hier im Lande herumreisen und mit Pferd und Wagen minderwertigen Buzfin verkaufen und einen Umsatz von 10 000 *M* erzielen, ist eine Umsatzsteuer von 48 *M* nicht mehr angebracht. Auch die Inhaber von großen Unternehmungen, die Schaubudenbesitzer und Karussellbesitzer können zu einer höheren Steuer als 144 *M* nicht herangezogen werden. Wenn man sieht, welche Einnahmen diese haben, daß sie 10 000 *M* an einem Tage einnehmen, wird man ermessen, daß diese Sätze nicht mehr den Tatsachen entsprechen. Weiter möchte ich auf kleine Differenzen in Bezug auf die Art der Besteuerung hinweisen, z. B. ist diejenige Person, welche Abfälle usw. aufammelt, gewerbesteuerpflichtig, wohingegen diejenigen Personen, welche herumreisen, Häute und Felle, ja Wolle auf den Schafen kaufen, von der Gewerbesteuer frei sind. Ich hoffe, daß diese Ausführungen dazu beitragen, die Berechtigung des Antrages zu beweisen und ich möchte die Herren Kollegen bitten, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Meyer.

Minister Meyer: M. H.! Wie sehr die Staatsregierung anerkennt, daß auch die Interessenwahrnehmung des sechsten Gewerbes und Handels eine ihrer vornehmsten Aufgaben ist, steht das Hausiergewerbe andererseits unter dem Schutze der Gewerbeordnung und darf die Gewerbefreiheit nicht angetastet werden. Soweit der zur Debatte stehende Antrag in Frage kommt, ist die Staatsregierung der Meinung, daß heute noch nicht zu übersehen ist, ob nicht diese Materie in der nächsten Zeit reichsgesetzlich geregelt wird. Wenn nun der Antrag auf Berücksichtigung angenommen werden sollte, dann würde vielleicht die oldenburgische Gesetzgebung diese Materie vorweg behandeln, und in ganz kurzer Zeit würde, weil die Gewerbeordnung auf reichsgesetzlicher Grundlage sich mit dieser Materie auch befassen würde, das von uns Eingeführte wieder in Fortfall gebracht werden müssen. Die Staatsregierung ist der Meinung, daß es zweckmäßig ist, den Antrag auf Ueberweisung zur Prüfung anzunehmen und nicht den auf Berücksichtigung. Damit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß die Höhe der Gewerbesteuer nach Auffassung der Regierung genügt, sondern auch wir sind der Meinung, daß sehr wohl eine Erhöhung der Wandergewerbesteuer vorgenommen werden muß, aber wir müssen nachbargleich vorgehen, wir können nicht allein vorgehen. Preußen hat auch keine höheren Sätze, und es schweben Verhandlungen darüber, ob im Einvernehmen mit anderen Ländern auf diesem Gebiete etwas unternommen werden kann. Ehe das nicht geklärt ist, wird es nicht möglich sein, etwas Einheitliches zu schaffen. Der Herr Vorredner hat aber in der Begründung einiges vorgebracht, wovon ich glaube, daß es

nicht für die Notwendigkeit der Beseitigung des Wandergewerbes spricht und ins Feld geführt werden dürfte. Er hat auch einige politische Argumente eingeflochten in seine Begründung. Ich glaube nicht, daß solche Argumente als durchschlagend betrachtet werden können für die Stellung der gesetzgebenden Körperschaft und der Regierung. Ich bitte Sie, den Antrag auf Prüfung anzunehmen, nicht aber den auf Berücksichtigung. Alle die Fragen, die noch geklärt werden müssen, um eine Einheitlichkeit im ganzen Reiche herbeizuführen, machen eine weitere Prüfung notwendig.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Kraatz.

Abg. Kraatz: M. H.! Ich habe mich gewundert, daß in der sehr ausführlichen Begründung, die uns Herr Leffers gegeben hat, und der ich im wesentlichen völlig zustimme, ein Punkt gar nicht mit genannt worden ist, das sogenannte Zigeunerunwesen. Es ist uns allen bekannt, besonders uns draußen auf dem Lande, daß das Umherziehen der Zigeuner zu einer wahren Landplage geworden ist, und zu verschiedenen Malen, als ich mich bei unserer Gendarmerie erkundigte, ob denn gegen dieses Zigeunerunwesen nicht zu tun sei, wurde mir die Auskunft zuteil: „Ja, die Leute sind gedeckt durch den Wandergewerbesein.“ Und gerade diesen Uebelstand, den der Wandergewerbesein hervorzubringen scheint, möchte ich ganz besonderer Berücksichtigung empfehlen. Ob nicht den staatlichen Organen irgend eine Handhabe geboten ist, diesen Leuten den Wandergewerbesein zu entziehen, die unter dem Deckmantel des Wandergewerbeseines unsere Landbevölkerung draußen in der schlimmsten Art und Weise belästigen. Es ist das allen so bekannt, daß ich weiter keine Worte zu machen brauche. Etwas anderes ist in den Ausführungen des Herrn Leffers auch nicht erwähnt worden. Es handelt sich um die sogenannten Detailreisenden, um das Aufsuchen von Aufträgen durch Beauftragte von am Ort oder im Freistaat ansässigen guten Firmen. Diese haben sich z. B. in der Branche, in der ich tätig bin, im Samenhandel so eingebürgert, daß ich nicht umhin kann, Bedenken zu äußern, wenn sie in Zukunft durch irgend eine Maßnahme der Regierung beeinträchtigt werden sollten. Sie sind auf dem Lande eine reine Notwendigkeit. Daß ich durchaus nicht einseitig nur für die Interessen meines Berufes sprechen will, möchte ich damit noch begründen, daß ich andererseits wieder sehr gegen das Feilbieten von Obstbäumen bin, welches auch durch den Wandergewerbesein gedeckt werden könnte. Also ich meine, daß bei Erteilung des Wandergewerbeseines oder bei der Verweigerung oder bei der Aufstellung der Grundsätze für die Verweigerung des Wandergewerbeseines durchaus nicht schematisch verfahren werden darf, sondern es muß von Fall zu Fall geprüft werden, ob die Artikel oder die Waren, für die der Wandergewerbesein ausgestellt wird, wirklich ein Bedürfnis für die Landbevölkerung sind oder nicht. Diese Gesichtspunkte möchte ich den Herren vom Ministerium zur Berücksichtigung empfehlen.

Präsident: Das Wort hat Herr Geh. Regierungsrat Muzenbecher.

Geh. Regierungsrat Muzenbecher: M. H.! Was die Zigeuner anlangt, so kann ich mitteilen, daß den Zigeunern überall

kein Wandergewerbescchein ausgestellt werden darf und auch nicht ausgestellt wird. (Kraaz: Ich meine natürlich die sogenannten Zigeuner.) Wenn sogenannte Zigeuner herumziehen, die keine Zigeuner sind, d. h. einheimische, die keine Ausländer sind, so bemerke ich, daß diesen in derselben Weise ein Wandergewerbescchein erteilt werden muß, wie allen Einheimischen. Dann möchte ich Herrn Leffers doch darauf hinweisen, daß, soweit ich unterrichtet bin, Wanderlager bei uns überhaupt nicht vorgekommen sind, oder in den letzten 10 Jahren höchstens ein oder zwei mal. Verdeckte Wanderlager mögen allerdings vorgekommen sein. Was ihre Besteuerung anlangt, möchte ich darauf hinweisen, daß das Wanderlager auch der Gemeindebesteuerung unterliegt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Seidenberg.

Abg. Seidenberg: Meine Dame und meine Herren! Ein großer Teil der Vorwürfe, die Herr Kollege Leffers gegen das Wandergewerbe, gegen die Hausierer erhebt, trifft auch den seßhaften Kaufmann. Ich weiß, daß es sehr viele unreelle Kaufleute gibt, und ich weiß, daß viele unserer Kaufleute hinter dem Tresen weg Schleichhandel betreiben, andererseits auch in Bezug auf die Politik nicht sehr sauber verfahren. Im übrigen möchte ich betonen, daß ja gerade im Hausiergewerbe mancher arme Teufel seinen Unterhalt findet, der sonst nicht unterzubringen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Kraaz.

Abg. Kraaz: Ich muß vor allen Dingen um Entschuldigung bitten, daß mich meine impulsive Natur dazu getrieben hat, etwas dazwischen zu rufen. Ich wollte nur kurz erwähnen, daß ich nicht das Volk der Zigeuner meine, sondern die fahrenden Leute, die hier allgemein als Zigeuner bezeichnet werden. Ich möchte den Herrn Regierungsvertreter deshalb bitten, nicht an dem Wortlaut zu kleben, den ich gebraucht habe, da er mich jedenfalls ganz wohl verstanden hat, daß ich die Leute meine, die im Volksmunde als Zigeuner bezeichnet werden und die eine Landplage sind. Denen muß der Wandergewerbescchein entzogen werden. (Sehr richtig.)

Präsident: Das Wort hat Herr Geh. Regierungsrat Muzenbecher.

Geheimrat Muzenbecher: M. H.! Das ist reichsgesetzlich nicht möglich. Wenn sie Deutsche sind, so können wir ihnen den Wandergewerbescchein nicht vorenthalten. Es müßte dann schon die Reichsgewerbeordnung geändert werden, was vielleicht in Aussicht steht, aber abgewartet werden muß.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Jordan.

Abg. Jordan: Meine Dame und meine Herren! Meine Parteifreunde und ich glauben, daß eine Prüfung das Richtige ist. Wir vertreten den Standpunkt, daß die Gewerbefreiheit nach jeder Richtung hin gewährleistet sein muß. Im übrigen glauben wir, daß diese Prüfung, die bei der gegenwärtigen Geldentwertung auch nach dieser Richtung hin am Plage ist und vielleicht dazu führt, daß höhere Steuerbeträge erhoben werden, nicht aber dazu führen darf, daß man Invaliden, Kriegsbeschädigten und solchen Leuten, die nicht in der Lage sind, ihrem Beruf nachgehen zu können, die heute gezwungen sind, das Wandergewerbe zu ergreifen,

um den Rest ihrer Arbeitskraft verwerten zu können, daß man denen das Gewerbe unmöglich macht durch Erhebung derartig hoher Beträge, daß sie nicht in der Lage sind, sich ihm widmen zu können. — Ich kann Herrn Leffers nicht folgen, indem er gesagt hat, daß Karussell- und Schaubudenbesitzer für 144 M. Gewerbesteuer große Einnahmen hätten. Ich muß daran erinnern, daß diese Geschäfte Lustbarkeitssteuern zahlen und das nicht zu geringe. Etwa 300 bis 400 M. für den Tag, die hinzukommen. Das sind erhebliche Ausgaben. Ich glaube, daß das an und für sich eine genügende Belastung ist. Wir sind für Prüfung und hoffen, daß sie dahin führt, daß der Standpunkt der Gewerbefreiheit aufrecht erhalten wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Murken.

Abg. Murken: M. H.! Der Antrag Leffers ist mir in zwei Punkten sympathisch, einmal in Bezug auf die angemessene Erhöhung der Wandergewerbesteuer. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die bisherigen Sätze nicht mehr in Einklang stehen mit der inzwischen eingetretenen Entwertung des Geldes. Andererseits wird berücksichtigt werden müssen, daß die Wandergewerbetreibenden sich nur während eines Teils des Jahres in Oldenburg aufhalten, und daß wir nicht einseitig vorgehen dürfen, sondern wir uns nach den preussischen Sätzen richten müssen. Sympathisch ist mir der Antrag auch insoweit, als er eine scharfe Kontrolle des Wandergewerbes herbeiführen will, um Auswüchse, die ja auch Herr Kraaz gestreift hat, möglichst zu bekämpfen. Dagegen habe ich das größte Bedenken gegen den dritten Punkt, die Anregung des Herrn Leffers nämlich, die Genehmigung des Wandergewerbes von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Ich möchte mir die Frage erlauben, nach welchem Gesichtspunkt dieses Bedürfnis beurteilt werden soll. Ich glaube, man wird in allen Fällen über die Frage wohl sehr verschiedener Meinung sein können, denn überall da, wo die Wandergewerbetreibenden hinkommen, werden auch stehende Gewerbe sein, die zur Not auch den Bedürfnissen des Publikums entsprechen können. Ich halte die ganze Frage der Einführung eines Bedürfnisnachweises für einen außerordentlich bedenklichen Eingriff in die Gewerbefreiheit und kann mich infolgedessen jetzt nur damit einverstanden erklären, daß der gesamte Antrag Leffers der Regierung zur Prüfung überwiesen wird. Wenn Herr Leffers sich auf die ersten beiden Punkte beschränkt hätte, dann hätte ich eine andere Stellung eingenommen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Leffers.

Abg. Leffers: M. H.! Anknüpfend an die letzten Worte des Herrn Murken möchte ich darauf hinweisen, daß seit langen Jahren schon die gesamte Kaufmannschaft den Wunsch hat, daß gerade die Bedürfnisfrage bei der Erteilung des Wandergewerbescheins eingeführt wird, denn nur dadurch glauben wir, wird das Wandergewerbe in gewisser Beziehung erschwert werden können, was unbedingt notwendig ist. Wenn ich auf die Worte des Herrn Seidenberg erwidern darf, der darauf hinwies, daß es viele unreelle Kaufleute gebe, so möchte ich erwidern, daß ich nicht bestreiten will, daß es wohl Kaufleute gibt, die in gewisser Beziehung unreell sind, aber ich betrachte diese Handeltrei-

bende nicht zu dem Kreise der ehrlichen Kaufmannschaft und ich habe bereits ausgeführt, daß es eine große Reihe von Personen gibt, die in die Kaufmannschaft eindringt ohne jegliche Vorbildung und ohne überhaupt einen Begriff zu haben von Anstand. Die haben sich nicht allein in das Wandergewerbe geflüchtet, sondern auch in das Handelsgewerbe und es ist dem Handelsgewerbetreibenden nicht anzusehen, ob er die kaufmännische Vorbildung hat. Dem Herrn Minister Meyer möchte ich noch erwidern: Nach den Ausführungen des Herrn Ministers können die Steuerbemessungen nur nachbargleich sein. Ich weiß nicht, ob das nun wirklich unumgänglich nötig ist. Die ganze Sache wird doch durch Landesgesetz geregelt. Wenn auch in Preußen niedrigere Sätze bestehen, so dürfen wir doch nicht übersehen, daß wir gerade von Ausländern in ganz bedeutender Weise belästigt werden, und diese Kreise nehmen den Kaufleuten bedeutenden Verdienst und zahlen nur geringe Steuer. Ich möchte bitten, meinen Antrag auf Berücksichtigung zu unterstützen. Und ich möchte auch darauf hinweisen, daß schon in früherer Zeit das oldenburgische Ministerium diesen Standpunkt eingenommen hat. Schon 1912 ist eine Eingabe gerichtet an das Reichsministerium, in Zukunft das Wandergewerbe von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Ich kann nicht einsehen, warum das heute anders sein soll.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 2

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Leffers der Regierung zur Prüfung überweisen.

— wird dieser Antrag angenommen, dann ist Antrag 1 erledigt — annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 1 erledigt. Wir stimmen sodann ab über den Antrag 3, wie ich ihn vorhin verlesen habe. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag 3 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Gesuch des Gastwirts Paul Pfeiffer, betreffend Aufhebung des Gesetzes, wonach an Sonnabenden Festlichkeiten und Bälle nicht stattfinden dürfen.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle das Gesuch des Gastwirts Paul Pfeiffer der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Eine Minderheit stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle das Gesuch des Gastwirts Paul Pfeiffer der Regierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge. Das Wort hat Herr Abg. Feigel.

Abg. Feigel: Meine Dame und meine Herren! Ich brauche nicht besonders zu betonen, daß meine Sympathie auf Seiten der Minderheit ist. Besonders erfreut bin ich, daß die Ausschuhminderheit auch mit einem religiösen Moment, mit der Heilighaltung des Sonntags ihren Antrag

begründet. Ich bin der Meinung, daß die Minderheit noch eine weitere Begründung ihrer Stellungnahme hätte zu Grunde legen können. Sie wissen alle, meine Dame und meine Herren, daß wir in einer Zeit der Vergnügungssucht leben, daß die Vergnügungssucht die Grenzen überschreitet und daß auch seitens der zuständigen Instanzen versucht werden muß, diesem einen Riegel vorzuschieben. So höre ich, daß auch in unserem Ministerium ein Gesetzentwurf in Vorbereitung ist, welcher diesem Zwecke dienen soll. Ich glaube, daß es zeitgemäß und richtig gewesen wäre, in der Begründung gerade diesen Moment besonders mit hervorzuheben. Ich glaube auch, daß man nach all den Gründen, die teils vom Ausschuh, teils von mir gegen den Antrag Pfeiffer angeführt worden sind, besser gehandelt hätte, wenn man das mindeste Prädikat, daß der Landtag zu erteilen hat, nicht Ueberweisung als Material, sondern „Uebergang zur Tagesordnung“ beantragt hätte. Einen diesbezüglichen Verbesserungsantrag zu stellen, will ich mir versagen; ich werde, nachdem ich diese Motivierung vorausgeschickt habe, für den Antrag der Minderheit stimmen.

Präsident: Wird das Wort noch weiter verlangt? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und zwar zunächst über den Antrag 2:

Der Landtag wolle das Gesuch des Gastwirts Paul Pfeiffer der Regierung als Material überweisen.

Wird dieser Antrag angenommen, dann ist der Antrag 1 erledigt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 2, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag 2 ist abgelehnt. Ich bitte nun die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist dieselbe Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der dritte Gegenstand der Tagesordnung, ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Stadtmagistrats Delmenhorst um Neuregelung der Grundsätze für die Beihilfen des Staates zu den persönlichen Volksschullasten.

Der Ausschuh stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Stadtmagistrats Delmenhorst dem Staatsministerium als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht gewünscht? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des oldenburgischen Seminarlehrervereins, betreffend Anerkennung der Seminare als höhere Lehranstalt.

Eine Mehrheit stellt den Antrag — er ist nicht nummeriert, es wird Antrag 1 sein sollen:

Punkt 1 der Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung, Punkt 2 zur Prüfung zu überweisen.

Zu diesem Antrag ist ein Verbesserungsantrag, genügend unterstützt von Herrn Abg. Stukenberg, eingegangen, mit dem Wortlaut:

Der Landtag wolle die Eingabe des oldenburgischen Seminarlehrervereins, betreffend Anerkennung der Seminare als höhere Lehranstalten, der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Eine Minderheit des Ausschusses stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle Punkt 1 und 2 der Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Und der Ausschuß stellt den Antrag 3:

Die übrigen, zu dem Antrage des oldenburgischen Seminarlehrervereins eingelaufenen Eingaben, deren Verlesung Sie mir wohl erlassen, für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen 3 Anträgen und zu diesem Verbesserungsantrag des Herrn Stukenberg. Das Wort hat Herr Abg. Stukenberg.

Abg. Stukenberg: Meine Dame und meine Herren! Nach der Reichsverfassung soll das Lehrerbildungswesen nach den Grundsätzen, die für die höheren Schulen gelten, neu geregelt werden, und es war geplant, bereits in diesem Jahre, 1920, mit dem Abbau der Lehrerseminare zu beginnen. Daraus ist nichts geworden und ob 1921 etwas daraus wird, weiß kein Mensch. In Anbetracht der trüben Verhältnisse und des langsamen Verlaufs der Schulreform ist wohl kaum daran zu denken. Darum ist es begreiflich, daß diejenigen, die aus den Lehrerseminaren hervorgegangen sind, und diejenigen, die an den Lehrerseminaren arbeiten, den lebhaften Wunsch haben, daß die Anstalt, die doch in den letzten Jahrzehnten einen immer weiteren inneren Ausbau erfahren hat, endlich den übrigen höheren Schulen gleichgestellt wird. Ich weiß wohl, daß diese Seminare nicht in allen Punkten den höheren Schulen gleichstehen, aber andererseits haben sie Ergebnisse aufzuweisen, die unter allen Umständen eine Minderbewertung der Lehrerseminare gegenüber den höheren Schulen ausschließen. In anderen Staaten, in Weimar z. B., hat man bereits im vergangenen Herbst die Anerkennung der Lehrerseminare als höhere Lehranstalten ausgesprochen, man ist noch weiter gegangen und hat sämtliche an den höheren Lehranstalten arbeitenden Lehrkräfte dem Range nach den Oberlehrern gleichgestellt. Es wird behauptet, daß, wenn auch nicht sobald, doch in nächster Zeit ein Abbau der Seminare erfolgen würde, dann würde die deutsche höhere Schule kommen und die Lehrer hätten das, was sie fordern. Man sagt ferner, wenn man heute die Seminare zu höheren Lehranstalten mache, reiße man eine Kluft auf in der Lehrerschaft, indem die jüngeren sagen würden: „Wir sind von einer höheren Schule!“ Ich glaube, das letzte brauchen wir nicht zu befürchten, die gleiche Tätigkeit in der Volksschule wird sie wieder zusammenschweißen. Darum ist die Mehrheit des Ausschusses zu dem Antrage gekommen, den Landtag zu bitten, daß er in Anbetracht der vorliegenden Gründe die Lehrerseminare als höhere Lehranstalten anerkennt. Darüber hinaus ist von dem Seminarlehrerverein beantragt, daß auch sämtliche Lehrer der Seminare den Oberlehrern in Rang und Gehalt gleichgestellt werden

möchten. Das ist der Wunsch der gesamten Seminarlehrer in Deutschland, und dem ist, wie ich schon sagte, in anderen kleinen Staaten Folge geleistet worden. Wir müssen bei dieser Gelegenheit wohl unterscheiden zwischen den verschiedenen Gruppen der Seminarlehrer. Es sind solche, die nur die vorgeschriebenen Lehrprüfungen gemacht haben, dann wieder solche, die eine Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben, und endlich solche, die Volksschullehrer waren und dann zur Universität kamen und studierten. Diese letzteren nennen sich Seminarakademiker und sind in allen Staaten mit Ausnahme Preußens vertreten. Man könnte sagen, mit dieser ganzen Frage brauchen wir uns nicht zu beschäftigen, denn es kommt die neue Gehaltsordnung, und dann müssen diese Fragen geregelt werden. Preußen hat dem in der neuen Gehaltsordnung Rechnung getragen und sämtliche an den Seminaren tätigen Lehrer im Gehalt den Oberlehrern gleichgestellt. Im Ausschuß war für diesen weitgehenden Antrag keine Stimmung vorhanden. Man befürchtet, daß bei Aufhebung der Seminare die dann vorhandenen Oberlehrer, die nichtstudierte Oberlehrer sind, in zu großer Zahl vorhanden sein würden und man wisse dann nichts mit ihnen anzufangen. Andererseits möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die wenigen Seminarakademiker, die in unserem Lande sind, wohl besonders berücksichtigt werden können. Es sind, soviel ich weiß, nur 6, und es wird in Zukunft keine mehr von dieser Art geben. Also könnte man diese Herren getrost, da sie ein vollständiges Hochschulstudium absolviert und eine Prüfung abgelegt haben, die der der Oberlehrer im wesentlichen gleich ist, ihnen gleichstellen. Aus diesem Grunde stelle ich meinen Verbesserungsantrag und bitte den Landtag, dem zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Graepel.

Minister Graepel: Meine Dame und meine Herren! Ich möchte Sie bitten, nicht dem ersten Antrage, sondern dem zweiten Antrage des Ausschusses zu folgen, der die Eingabe in ganzem Umfange dem Staatsministerium zur Prüfung überweisen will. Hierbei werde ich nicht von dem Gedanken geleitet, daß die Seminare etwa gering einzuschätzen wären, daß ihnen nicht ebenso große Bedeutung beizumessen sei, wie den höheren Schulen. Wir müssen aber bedenken, daß die Frage, was eine höhere Schule ist, überall begrifflich nicht geklärt ist. Wir wissen nicht, nach welchen Gesichtspunkten die Frage zu beantworten wäre. Es können mehrere sein. So z. B. sagt unser Gesetz über die höheren Bürgerschulen, daß sie zwei fremde Sprachen lehren müssen, und die höheren Bürgerschulen stehen den höheren Schulen nach. Wenn man diesen Maßstab anlegt, so würde man das Prädikat nicht beilegen können. Auf der andern Seite könnte man sagen, die Seminare sind sehr vielseitig aufgebaut, ihr Lehrbetrieb ist so wissenschaftlich, daß ihr innerer Wert ausreicht. Das sind die Möglichkeiten, man könnte so oder so entscheiden. Aber die erste Frage ist, muß denn in dieser Beziehung eine Entscheidung fallen? Wir unterscheiden doch zwischen Theorie und Praxis. Die Theorie sucht zweifelhafte Fragen auf. Die Praxis hat durchaus den Grundsatz, daß sie nur entscheidet, wo eine Entscheidung nötig ist. Das ist nicht etwa

nur ein bürokratischer Grundsatz, das ist in der Sache begründet. Eine entbehrliche Entscheidung von zuständiger Stelle greift vor, sie ist als Präjudiz nicht so leicht aus dem Wege zu schaffen und wird lästig, wenn demnächst eine Entscheidung von Beamten zu fällen wäre, die anderer Meinung sind. Also es ist ein gesunder Gedanke, daß man praktisch nicht mehr entscheidet, als die Fälle, wo die Entscheidung zur Erledigung sachlicher Fragen nötig ist. Unter diesem Gesichtspunkt muß man die Frage betrachten, und ich muß zu dem Ergebnis kommen, es fehlt an einer solchen Begründung. Der Herr Abg. Stukenberg hat gewisse Empfindungen der beteiligten Lehrer geltend gemacht. Ich will über die Berechtigung oder Nichtberechtigung nicht urteilen. Ich nehme an, daß die Veranlassung gaben, die Eingabe zu machen. Aber ist das eine ausreichende Veranlassung, daß die Regierung und der Landtag zweifelhafte Fragen entscheiden? Ich würde auch darüber noch hinwegkommen, wenn nicht mit der Entscheidung der Frage wirklich praktischen Entscheidungen vorgegriffen würde. Die Herren, die dem Antrage nahe stehen, haben zwar versichert: „Wir verfolgen nicht den Zweck damit, hier uns Vorteile zu verschaffen, es handelt sich nur um ideelle Gesichtspunkte“. Aber, meine Herren, wir müssen unterscheiden zwischen dem Zweck, der verfolgt wird, und dem Erfolg, der herauskommt. Und der Erfolg wird der sein, daß diese Entscheidung in ganz erheblichem Maße und mit großem Nachdruck wieder verwertet werden wird, wenn wir an den Punkt 2 bei der Regelung der Besoldungsordnung kommen, und da möchte ich fragen, ist es denn nicht richtiger, wir lassen die beiden Anträge zusammen und sie beide werden geprüft und entschieden bei der Besoldungsordnung? Ich meine, dafür spricht alles. Der Bericht hat zwar noch einen sachlichen Punkt hervorgehoben, aus dem hervorgehen soll, daß doch Veranlassung vorhanden wäre, die Entscheidung zu treffen, nämlich die Erleichterung, die akademische Studienberechtigung zu erhalten. Der Bericht steht auf dem Standpunkt, daß dann und nur dann erreicht werden könnte, daß alle akademische Gleichberechtigung erhalten. Das ist doch nicht der Fall. Es ist bekannt, daß die preussische Regierung den Seminarabiturienten die Hochschulen geöffnet hat, allerdings, wenn sie noch zwei praktische Jahre hinter sich haben. Wenn jemals in Preußen auch die zwei praktischen Semester gestrichen werden sollten, so daß die Lehrer unmittelbar von der Schule zur Hochschule gehen könnten, werden wir auch das für Oldenburg erreichen. Dann ist es gleichgültig, welche Entscheidung wir über unsere Seminare treffen, ob höhere Lehranstalt oder nicht. Jetzt schon näher einzugehen auf den zweiten Punkt der Eingabe, wie Herr Stukenberg es will, empfiehlt sich nicht. Die ganze Regelung der Besoldung wird in den nächsten Monaten bearbeitet werden. Warum sollen wir einen einzelnen Punkt unvorbereitet zur Entscheidung bringen? Es spricht alles dafür, daß die Sache in der Gesamtheit geprüft wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Denis.

Abg. Denis: Meine Dame und meine Herren! Es ist richtig, was der Herr Minister sagt, daß nirgends eine Definition über den Begriff „höhere Schule“ ausgesprochen

ist, und doch muß es ein Kriterium geben für den Begriff, denn in einigen Staaten hat man durch Gesetz, in anderen durch Verordnung die Seminare zu höheren Lehranstalten erklärt; das wäre nicht nötig, wenn nicht da ein Unterschied bestände. In Sachsen, Baden, Anhalt, Neuß und den Hansestädten sind die Seminare zu höheren Lehranstalten erklärt, und in Preußen, Hessen, Mecklenburg, Bayern und Württemberg konnte man das kaum, weil die Seminare nicht einheitlich im Aufbau sind oder nicht staatlich sind. Nur in den thüringischen Staaten und in Oldenburg sind die staatlichen Seminare nicht zu höheren Schulen erklärt. Also es muß doch wohl in der Praxis eine Definition geben für den Begriff „höhere Schule“. Es heißt auch in Bekanntmachungen immer „höhere Schulen und Lehrerseminare“; demnach werden die Lehrerseminare immer neben den höheren Lehranstalten genannt und gehören nicht dazu. Der Antrag wünscht dieses auszugleichen. Es wird gesagt und es wird von der Regierung darauf hingewiesen, die Seminare sollten abgebaut werden und daß man deshalb nicht an eine Aenderung herantreten sollte. Man ist aber mit einem Abbau noch nicht begonnen und wenn man beginnen würde, dann würden 7 bis 8 Jahre hingehen, ehe der Abbau vollzogen wäre. Inzwischen würden verschiedene Lehrer auf den anderen höheren Schulen ihre Ausbildung suchen und es bestände dann die Tatsache, daß wir zwei Arten von Lehrern hätten. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, den jetzt auf den Seminaren studierenden Lehrern die Vorteile der höheren Schule zuzuwenden, und ich möchte bitten, diesen Antrag anzunehmen. Der Frage der Gleichstellung der Seminarlehrer möchte ich noch ein kurzes Wort hinzufügen. Ich möchte den Antrag 2 der Regierung zur wohlwollenden Prüfung überweisen. Die in Betracht kommenden Lehrer haben voll und ganz den Anforderungen genügt, die gestellt wurden, sind lange Jahre in dieser Stellung tätig, haben bis in die oberen Klassen unterrichtet. Im übrigen ist meines Erachtens der Unterschied in der Bildung nicht so groß. Zum Beweis dafür möchte ich auf die Prüfungsordnung für Mittelschulen in Preußen hinweisen, der sich diese Seminarlehrer unterzogen haben. In der Prüfungsordnung heißt es:

„Zur Prüfung zugelassen werden Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, Geistliche, Kandidaten des höheren Lehramts oder der Theologie. Als Kandidaten des höheren Lehramts und der Theologie im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die anzusehen, welche mit dem Zeugnis der Reife die Universität bezogen haben und sich darüber ausweisen, daß sie sich mindestens 3 Jahre hindurch den entsprechenden Universitätsstudien ordnungsmäßig gewidmet haben.“

Ich kann nicht einsehen, daß der Unterschied so groß ist, daß man ihn nicht ausgleichen kann. Im Interesse eines einheitlichen Lehrerstandes erscheint mir die Gleichstellung möglichst aller Seminarlehrer erwünscht. Die Regierung könnte meines Erachtens auf die Wünsche der Lehrer eingehen, da die Seminarlehrer schon bislang wissenschaftlichen Unterricht erteilt haben und da es sich um eine Uebergangsmaßregel handelt.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Bochhornerfeld).

Abg. Schmidt: M. H.! Wie aus den zahlreichen

Eingaben an den Landtag hervorgeht, handelt es sich hier um eine Angelegenheit, die jedenfalls weite Kreise der Bevölkerung in gewisse Aufregung gebracht hat. Ich glaube, in dem Ausschuß war bei sehr vielen Herren schon die Meinung vertreten, daß es sich hier nicht nur um rein sachliche Fragen handelt, sondern Standesinteressen dabei in den Vordergrund treten. Ganz besonders ging das hervor aus der Eingabe des Philologenvereins. Der Herr Minister hat schon darauf hingewiesen, daß der Unterschied zwischen den höheren Schulen und anderen nicht genau festgelegt sei. Ich glaube, der Begriff „höhere Schulen und Seminar“ ist schon sehr alt. Die Bedenken der Regierung dürfen uns nicht abhalten, dem Wunsche der Antragsteller nachzukommen. Außerdem ist für mich eins maßgebend, was mich auch für den Antrag Stukenberg einnimmt, das ist die Tatsache, daß überhaupt nur 6 Herren in Betracht kommen, die überhaupt die Akademie besucht haben. Ich möchte mindestens bitten, daß im Interesse dieser 6 Seminarakademiker und der Seminararisten, die in den nächsten 6 Jahren vom Seminar abgehen werden, und denen zweifellos die Möglichkeit zu höherer Bildung jetzt schon gegeben werden muß, daß in deren Interesse die Seminare schon als höhere Schulen erklärt werden.

Ebenfalls möchte ich den Landtag bitten, wenn es irgend möglich ist, dem Antrag Stukenberg seine Zustimmung zu geben.

Präsident: Herr Abg. Stukenberg hat das Wort.

Abg. Stukenberg: Der Herr Minister hat mit sehr klaren Worten auch über den inneren Wert der Seminare gesprochen. Ich glaube, wenn man so sehr davon überzeugt ist, daß das Seminar doch etwas ganz hervorragend Gutes geleistet hat, dann liegt eigentlich kein Grund mehr vor, nun auch diesen letzten, im Grunde ja vielleicht für diejenigen, die nicht daraus hervorgegangen sind, etwas abstrakten und theoretischen Schritt zu tun, nun auch das Seminar anzuerkennen als höhere Lehranstalt. Es mag sein, daß es vielleicht im Augenblick nicht angebracht war, diesen Antrag einzubringen, weil die Schulreform bereits in Fluß ist. Aber nun liegt er vor, und solche Eingaben üben draußen ihre Wirkung aus. Es würde vielleicht heißen (wenn auch mit Unrecht): „Ja, für Lehrerbildung hat man nichts übrig“. Man soll die Stimmung nicht mißachten, die aus der Ablehnung des vorliegenden Antrags entspringt. Uebrigens kostet ja die Anerkennung der Seminare nichts. Es ist doch nicht so, daß die zunächst Interessierten, also die Seminarlehrer, durch diesen Antrag auch ihre Standesinteressen fördern wollen. Es ist zwar vom Seminarlehrerverein gesagt worden, die Seminarlehrer wollen den Oberlehrern gleichgestellt werden. Aber das ist nicht unbedingt mit der Anerkennung der Seminare als höhere Lehranstalten verbunden. Und auch wenn wir jetzt die Seminare anerkennen als höhere Lehranstalten, so bedeutet das keineswegs, daß wir bei der Besoldungsordnung dann gezwungen sind, alle Seminarlehrer als Oberlehrer anzuerkennen. Ich sage aber nochmals, Preußen hat bereits sämtliche Lehrer an höheren Lehranstalten den Oberlehrern gleichgestellt. Die Anerkennung der Seminare als höhere Lehranstalten kann getrost erfolgen, ohne daß die Konsequenzen, die die Eingabe fordert, schon jetzt unbedingt folgen müßten.

Stenogr. Berichte. I. Landtag, 1. Versammlung.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab zunächst über den Antrag 2: „Punkt 1 und 2 der Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen“. Sodann über den Antrag 1: „Punkt 1 der Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung, Punkt 2 zur Prüfung zu überweisen“, und endlich über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Stukenberg, der beide Punkte zur Berücksichtigung überweisen will. Also zunächst stimmen wir ab über den Antrag 2: „Punkt 1 und 2 der Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen“. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Stukenberg das Wort.

Abg. Stukenberg: Ich beantrage, daß der Antrag des Ausschusses an zweiter Stelle zur Abstimmung gestellt wird. Es könnte ja sonst so sein, daß mancher für Prüfung nicht stimmt, der für Berücksichtigung stimmen will, und der Antrag würde keine Mehrheit finden. So fällt der ganze Antrag unter den Tisch. Dasselbe haben wir erlebt bei der Delmenhorster Angelegenheit.

Präsident: Ich bin der Ansicht, daß nach der Geschäftsordnung in dieser Reihenfolge abgestimmt werden muß. Wenn etwas anderes gemacht werden soll, muß der Landtag entscheiden. Herr Abg. Stukenberg beantragt also, daß nicht der Antrag 2, also der Antrag auf Uebergabe zur Prüfung, zuerst zur Abstimmung gestellt werden soll, sondern der Antrag 1. Herr Abg. Stukenberg hat das Wort.

Abg. Stukenberg: Ich füge mich der Geschäftsordnung.

Präsident: Herr Abg. Stukenberg hat seinen Antrag zurückgezogen. Wir stimmen dann also zunächst ab über den Antrag 2: „Punkt 1 und 2 der Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen“. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte dann die Abgeordneten, die den Antrag 1, wie er im Bericht steht: „Punkt 1 der Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung, Punkt 2 zur Prüfung zu überweisen“, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. M. H.! Damit ist nach meiner Auffassung der Verbesserungsantrag erledigt. Nachdem beschloffen worden ist, Punkt 2 zur Prüfung zu überweisen, wird der Landtag nicht mehr beschließen können, ihn nun zur Berücksichtigung zu überweisen. (Sehr richtig!) Widerspruch erfolgt nicht, also der Verbesserungsantrag Stukenberg ist erledigt. Endlich stellt der Ausschuß den Antrag 3:

Die übrigen zu dem Antrage des oldenburgischen Seminarlehrervereins eingelaufenen Eingaben

1. Eingabe des deutschen Seminarlehrervereins, S.-Nr. 29,
2. Eingabe des katholischen Lehrervereins, S.-Nr. 37,
3. Eingabe des oldenburgischen Landeslehrervereins, S.-Nr. 42,
Eingabe des katholischen Lehrervereins, S.-Nr. 42,
4. Eingabe des oldenburgischen Seminarlehrervereins, S.-Nr. 53,
5. Eingabe des oldenburgischen Philologenvereins, S.-Nr. 74,

6. Eingabe des oldenburgischen Seminarlehrervereins, S.-Nr. 101,
7. Eingabe der Vereinigung jüngerer Lehrer zu Oldenburg, S.-Nr. 111,
8. Eingabe des oldenburgischen Landeslehrervereins, S.-Nr. 120,
Eingabe des katholischen Lehrervereins, S.-Nr. 120,
für erledigt zu erklären.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 5. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken. (Anlage 24.)

Der Herr Abg. Ehlermann hat zu den §§ 1—4 beantragt:

Streichung der §§ 1—4.

Der Antragsteller begründet diesen Antrag wie folgt:

Die §§ 1—4 bieten ein kaum lösbares Dilemma. Wohl wäre die Festsetzung von Preisen für landwirtschaftliche Kleinpachtgrundstücke und die Kündigungsbeschränkung sehr wünschenswert.

Es besteht aber die große Gefahr, daß, wenn der Entwurf Gesetz wird, freiwillige Verpachtungen derartiger Grundstücke nicht mehr vorgenommen werden, weil die Besitzer sich vor der schweren Bindung, die nach erfolgter Verpachtung eintritt, scheuen werden.

Außerdem auch entstehen große Schwierigkeiten bei den während des Krieges aus Gemeinfinn sehr billig oder umsonst verpachteten Grundstücken. Gerade die Besitzer, die während des Krieges aus Opferwilligkeit ihre Grundstücke hergegeben haben, würden durch das Gesetz gebunden, während die eigennützigen Besitzer, die nicht verpachtet haben, durch die §§ 1—4 nicht erfaßt würden.

Diese Schwierigkeiten durch landesgesetzliche Sondervorschriften zu beheben, läßt das Reichsgesetz nicht zu. Die den Versuch dazu machenden Anträge zur ersten Lesung sind zum Teil ungesetzlich, zum Teil unzweckmäßig.

Es dürfte sich daher zunächst empfehlen, von Vorschriften im Sinne der §§ 1—4 ganz abzusehen. Den Bedenken, daß dann nicht genügend billiges Pachtland zur Verfügung stehen wird, begegnet der bestehen bleibende § 5. Wenn die Besitzer nicht freiwillig zu angemessenen Preisen ausreichend Pachtland zur Verfügung stellen, so kann nach § 5 die Verwaltungsbehörde nach Anweisung des Ministeriums zwangsweise das Pachtland beschaffen.

Außerdem können ja auch jederzeit noch Bestimmungen im Sinne der §§ 1—4 des Entwurfs erlassen werden, wenn die Zukunft doch das Erfordernis dafür erweisen sollte, was durchaus möglich ist.

Einstweilen erscheint es jedoch am zweckmäßigsten, von den Bestimmungen der §§ 1—4 ganz abzusehen.

Der Ausschuß hat den Antrag 1 gestellt:

Annahme des Antrags des Abg. Ehlermann zu den §§ 1—4 mit folgendem Zusatz:

Dem § 5 Absatz 2 wird der folgende Satz hinzugefügt:

„Der angemessene Pachtpreis wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Ertragswerts der Grundstücke nach Anhörung von landw. Sachverständigen von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.“

Zu diesem Antrag hat Herr Abg. Ehlermann einen genügend unterstützten Verbesserungsantrag eingereicht, er lautet:

Ich beantrage zu §§ 1—3:

Annahme der §§ 1—3 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zu § 4:

Annahme des § 4 in der Fassung der Staatsregierung.

Zu § 5 hat Herr Abg. Ehlermann beantragt, was in erster Lesung beschlossen ist. Dann beantragt Herr Abg. Ehlermann zum Gesetzentwurf im ganzen die Annahme folgender Nachfüge als § 7:

Die §§ 1—4 dieses Gesetzes treten am 30. April 1921 außer Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 31. Dezember 1923 außer Kraft. Mit demselben Tage endigen die auf Grund des Gesetzes abgeschlossenen Pachtverträge.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 1 des Ausschusses, zu den Verbesserungsanträgen des Herrn Abg. Ehlermann und des Herrn Abg. Schömer. Herr Abg. Ehlermann hat das Wort.

Abg. Ehlermann: Meine Dame und meine Herren! In dem wechselvollen Schicksal, das diese Vorlage gehabt hat, sind wir nunmehr noch wieder zu einem neuen Antrag gekommen. Der Antrag, die §§ 1—4 ganz zu streichen, der zunächst vom Ausschuß einstimmig angenommen war, ist keineswegs etwa der Absicht entsprungen, einem zwangsweisen Eingriff in die Rechte der Grundeigentümer zu entgegen, sondern der Ausschuß war — das möchte ich ausdrücklich feststellen — durchweg der Ansicht, daß der Landhunger auch, abgesehen von rein gärtnerischer Benutzung, unbedingt gestillt werden muß und daß, wenn man das will, es nicht geht, ohne Eingriff in das Eigentum, und daß die soziale Notwendigkeit diesen Eingriff in das Eigentum erfordert. Daß dies die Absicht und Tendenz des Ausschusses war, geht ja auch daraus hervor, daß der Ausschuß einstimmig den § 5 bestehen lassen wollte. Und dieser § 5 enthält ja den stärksten Zwangseingriff. Die Absicht, die der Streichung der §§ 1—4 zu Grunde lag, war lediglich die, weil man fürchtete, daß die §§ 1—4 uns vor ein kaum lösbares Dilemma stellen. Denn wenn die §§ 1—4 Gesetz werden, so ist zu befürchten, daß dann freiwillige Verpachtungen sehr wenig mehr vorgenommen werden, weil der Grundbesitzer sich vor der dann eintretenden Wirkung scheut. Und außerdem enthalten auch die §§ 1—4, wenn sie jetzt Gesetz werden, eine gewisse Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß diejenigen Grundbesitzer, die schon während des Krieges und bisher aus Opferwilligkeit freiwillig verpachtet haben, daß diese an dem Pachtvertrag festgehalten werden, während bei denjenigen Grundbesitzern, die diese Opferwilligkeit nicht



gezeigt haben, diese Wirkung nicht sofort eintritt, sondern höchstens auf Grund des § 5 herbeigeführt werden kann. Aus dem Grunde glaubten wir, daß die Zwecke des Gesetzes, hinter denen wir alle standen, auch erreicht werden könnten durch den § 5 allein. Die Regierung hat aber dagegen erhebliche Bedenken erhoben und Bedenken erhoben vor allen Dingen wegen der Kürze der für dies Jahr zur Verfügung stehenden Zeit. Diese Bedenken mußten als berechtigt anerkannt werden. Der Weg des § 5 erfordert doch ziemlich umfangreiche — ich möchte mal sagen bürokratische — Schwierigkeiten und Opfer, die in dem Maße wie bei der Streichung der §§ 1—4 erforderlich sein würde, also für sämtliche Landjuchenden, auch die, die bisher schon Land hatten, überwunden werden könnten. Das erschien auch uns bei der Kürze der Zeit außerordentlich fraglich. Wir glauben aber, jedenfalls der Ausschuß in seiner überwiegenden Mehrheit, nach wie vor, daß an sich die Anwendung des § 5 der gerechtere Weg gegenüber allen Grundbesitzern ist. Und wir glauben, daß für die zukünftigen Jahre, wenn man Zeit genug hat, man wahrscheinlich mit dem § 5 auskommen wird. Ob das der Fall ist oder nicht, kann man heute noch nicht übersehen. Dies ganze Gesetz ist ja bis zu einem gewissen Grade ein Sprung ins Dunkle. Wir stehen vor Verhältnissen, die wir noch garnicht beurteilen können, und in der Praxis werden sich noch sehr viele Schwierigkeiten zeigen. Deswegen habe ich den Verbesserungsantrag gestellt, dem Wunsche der Regierung entsprechend die §§ 1—4 nicht zu streichen, sondern aufrecht zu erhalten, aber einstweilen nur für dies Jahr, weil für dies Jahr die Hauptschwierigkeiten sind, und habe deswegen in dem Schlufantrag beantragt, daß die §§ 1—4 am 30. April 1921 außer Kraft treten. Ich möchte dabei aber betonen, daß es für die meisten Ausschußmitglieder keineswegs ein Festlegen sein soll, daß nun tatsächlich diese Paragraphen mit dem 30. April 1921 außer Kraft treten, sondern die überwiegende Mehrheit des Ausschusses hat lediglich den Wunsch, daß die Verhältnisse sich klären sollen, daß man die Wirkung dieses Gesetzes absehen kann und daß dann neu entschieden werden soll, ob es auch in Zukunft bei der Anwendung der §§ 1—4 sein Bewenden haben soll, oder ob man in Zukunft auskommen will mit dem § 5. Bezüglich des § 5 ist der Antrag dem Antrage des Regierungsvertreters entsprechend, nämlich, daß im übrigen das Gesetz seine Wirkung behält bis zum 31. Dezember 1923. Es mag das ja etwas eigenartig aussehen, daß man bei einem derartigen kurzen und kleinen Gesetze die Wirkungsdauer noch verschieden bemißt für die einzelnen §§. Das lag aber daran, daß wir bezüglich des § 5 doch für erforderlich hielten, von vornherein eine längere Dauer festzusetzen, weil sonst ja sehr unangenehme Wirkungen entstehen können, wenn damit gerechnet werden müßte, daß die Pacht schon nach 1 Jahr fortfallen könnte. Ich bitte, aus diesen Gründen den Verbesserungsantrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tanzen: Die Regierung kann sich mit den Ausführungen des Herrn Abg. Ehlermann in jeder Weise einverstanden erklären. Insbesondere unterstreiche ich die Ausführungen des Herrn Abg. Ehlermann, daß

er sagt, für die Mehrheit der Ausschußmitglieder bedeute die Festlegung des 30. April 1921 nicht etwa, daß mit dem Tage nun die §§ 1—4 gestrichen werden sollen, sondern demnächst wird sich nach erneuter Prüfung ergeben, ob die Regierung recht gehabt hat, oder ob man die §§ 1—4 dann streichen kann.

Ich möchte, da nun wohl alle Anträge zur Verhandlung stehen, fragen, was eigentlich der Antrag Ehlermann zum 2. Absatz des § 5 noch soll. Ich verstehe, wenn die §§ 1—4 gestrichen werden, weil im 2. Absatz von § 1 ja dasselbe schon steht und in der Klammer hinter „Pachtzinses“ im 2. Absatz von § 5 auf den § 1 Absatz 2 hingewiesen ist. Also wenn da nochmals der Zusatz kommt, müssen Sie den Absatz streichen, und dann würde das für das eine Jahr doppelt hineinkommen. Nach meiner Ansicht müssen Sie den an dieser Stelle streichen. Und wenn nächstes Jahr die §§ 1—4 gestrichen werden, können wir erneut über die Ergänzung des § 5 im Sinne Ihres Antrages sprechen.

Präsident: Herr Abg. Schömer hat das Wort.

Abg. Schömer: Meine Dame und meine Herren! Von unserer Seite wurden bei der Beratung dieses Gesetzes zur 2. Lesung, als der Antrag Ehlermann auf Streichung der §§ 1—4 kam, Bedenken geltend gemacht. Wir haben diese Bedenken aber zurückgestellt, weil wir der Auffassung waren, mit dem § 5 alles treffen zu können. Nachdem aber von seiten des Herrn Ministerpräsidenten ganz erhebliche Schwierigkeiten uns vorgeführt wurden, die auch mit dem § 5 nicht zu umschiffen waren, glaubten wir doch, der Regierungsvorlage Rechnung tragen zu müssen. Im Allgemeinen bedenkten sich nun ja die Auffassungen von mir auch mit den Auffassungen des Herrn Abg. Ehlermann. Nur mit den doppelten Fristen können wir uns nicht einverstanden erklären. Meine Dame und Herren! Ich habe immerhin so ein kleines eigentümliches Gefühl in mir, wenn man in einem Gesetz doppelte Fristen gibt. Und ich nehme an, daß gewissermaßen ein kleines Mißtrauen gegen die Regierung darin steckt, wenn man glaubt, daß die §§ 1—4 nur einstweilen angenommen werden. Es steht für mich zweifellos fest, daß, wenn die §§ 1—4 im nächsten Jahre gestrichen werden sollen oder außer Kraft treten, dann dieselben Schwierigkeiten sich zeigen werden. Darüber werden alle Redensarten nicht hinweghelfen. Die vielleicht noch größeren Schwierigkeiten werden sich im nächsten Jahre zeigen. Im Anfang, als das Gesetz nicht befristet war, würden die Bedenken noch mehr Wirkung gehabt haben. Aber nachdem das Gesetz sowieso nur auf 3 Jahre befristet ist, können alle Bedenken fallen, und ich möchte dringend bitten, meinen Verbesserungsantrag anzunehmen und ins Gesetz nicht 2 Fristen hineinzubringen.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: Zunächst auf eine Frage des Herrn Ministerpräsidenten bezüglich des Antrags Ehlermann, der auch von mir unterstützt ist und eine Wiederholung der Feststellung des angemessenen Pachtzinses im § 5 will. Die sollte den Zweck haben, dafür zu sorgen, daß der § 5 unverändert bestehen bleiben könnte, auch wenn die §§ 1—4 außer Kraft treten. Natürlich muß dann die Bezugnahme

auf den ersten Paragraphen heraus. Im übrigen möchte ich dringend darum bitten, den Antrag Ehlermann anzunehmen. Es handelt sich hier um ein Kompromiß, und wir haben unsere grundsätzlichen Bedenken nur deshalb zurückstellen können, weil die Befristung auf 1 Jahr ausgesprochen wurde und wir unter keinen Umständen der praktischen Anwendung des Gesetzes Schwierigkeiten bereiten wollen und es nicht unmöglich machen wollten, das Pachtland in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Umfang zu beschaffen. Ich glaube, dieser Umfang wird etwas überschätzt, weil man nicht genügend beachtet, daß es sich nur um Pachtland zur nichtgewerblichen Nutzung handeln kann, also um Pachtland zur Benutzung im eigenen Haushalt. Aber wir sind grundsätzlich der Meinung, daß man an der Freiwilligkeit der Verpachtung als Regel festhalten soll, daß es allerdings ganz gut ist, wenn ein heilsamer Druck dahinter steht. Wenn wir uns auf die Annahme des Paragraphen mit dem Kündigungsausschluß eingelassen haben, dann opfern wir unsern grundsätzlichen Standpunkt. Aber nur dadurch ist uns möglich geworden, daß die kurze Befristung für den ersten Paragraphen ins Gesetz hineinkommt.

Präsident: Herr Abg. Ehlermann.

Abg. Ehlermann: Der Unterschied zwischen dem Antrag Schömer und meinem Antrag ist ganz außerordentlich gering oder praktisch eigentlich gar keiner. Denn wir sind uns wohl alle darüber einig, daß wir mit Sicherheit die Verhältnisse, wie sie sich auf diesem Gebiete entwickeln werden, nicht voraussehen können. Sollten wir bei Annahme des Antrags Schömer im nächsten Winter sehen, daß es zweckmäßig ist, die §§ 1—4 zu streichen, dann würden wir immer die Möglichkeit haben, ein Gesetz zu machen und die §§ 1—4 aufzuheben, obwohl wir es jetzt bis 1923 beschließen. Und umgekehrt können wir auch den anderen Weg wählen, zunächst auf 1 Jahr festzustellen und nächsten Winter weiter zu beschließen. Ich meine aber, wenn man vor einem dunklen Gebiete steht, ist es richtig, nicht sofort den ganzen Weg auf lange Dauer festzulegen, sondern möglichst erst soweit, als für die praktische Notwendigkeit dieses Jahres unbedingt erforderlich ist, sich im übrigen aber freie Hand zu wahren. Und deswegen bitte ich, meinen Antrag anzunehmen. Die Einwendung, die der Herr Ministerpräsident gegen den Absatz 2 des § 5 hatte, läßt sich durchaus hören. Das ist aber keineswegs unüberlegt geschehen, sondern wie Herr Lohse schon gesagt hat, sind wir im Ausschuß zu der Ansicht gekommen, daß es nicht schadet, wenn zunächst dieser Absatz doppelt dasteht, einmal für die Anwendung der §§ 1—4 und dann auch für den § 5, damit, wenn die §§ 1—4 gestrichen werden sollten, man nicht nötig hat, dann auch noch den § 5 zu ändern.

Präsident: Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Dame und meine Herren! Nach den Ausführungen der Herren Kollegen Lohse und Ehlermann kann ich mich kurz fassen. Auch ich bin der Meinung, daß wir zweckmäßig den Antrag Ehlermann annehmen, obgleich ich lieber gesehen hätte, wenn die §§ 1—4 gestrichen worden wären. Ich bin der Meinung, damit hätte man genügend auskommen können. Aber nach

den Bedenken der Regierung habe auch ich dies Bedenken zurückgestellt und mich für diesen Antrag erklärt. Auf eins muß ich noch zurückkommen, was gestern vom Herrn Ministerpräsidenten gesagt wurde, daß die im § 3 vorgesehene Kündigung sich auch auf solche Fälle bezieht, wo bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verträge gekündigt sind. Herr Abg. Ehlermann hat gestern gesagt, wenn man sich einen Fall dünkt, wo ein Pachtvertrag gekündigt worden ist, der betreffende Pächter ist bereits ganz wo anders, hat sich Land wieder gepachtet, wie soll es in einem solchen Falle werden? Soll der frühere Pächter dieses Land noch zurückerhalten können? Ich möchte meinen, daß diese Auslegung nicht zutreffen kann, sondern man wird nur solche Kündigungen zu berücksichtigen haben, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind. Nehmen Sie z. B. weiter an, es ist eine Landstelle stückweise verpachtet in kleineren Parzellen. Die Kündigung ist erfolgt zum 1. Mai. Die Leute haben sich schon anderswo Land wieder gepachtet. Der Eigentümer tritt seine Stelle wieder an. Soll der gezwungen werden, seine Stelle nicht antreten zu können? Wenn diese Auslegung des Regierungsvertreters richtig wäre, würden alle früheren Pächter das Land zurückerhalten. Ich möchte die Regierung bitten, in diesem Sinne nicht das Gesetz auszulegen. Sonst würde ich es für nötig halten, eine andere Bestimmung hineinzubringen in dem Sinne, daß solche Kündigungen nicht mehr unter dieses Gesetz fallen.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tanzen: Ich glaube nicht, daß diese Rechtsfrage hier erledigt werden kann und wird. Nachdem aber Herr Abg. Dannemann sie angeschnitten hat — ich könnte noch sehr viele andere Fälle vorführen, wo Zweifel entstehen könnten — nachdem aber Herr Dannemann diese eine Frage angeschnitten hat, bin ich verpflichtet, die Stellung der Regierung zum Ausdruck zu bringen. Die Regierung steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen Kündigungen rückgängig gemacht werden können. Der Fall, wo ein anderer Pächter von kleinen landwirtschaftlichen Grundstücken, der vielleicht in dies Land schon etwas hineingesteckt hat, nun zurücktreten muß, wird durch Verhandlungen erledigt werden müssen. In den meisten Fällen ist es aber so, daß diese kleinen landwirtschaftlichen Grundstücke nicht anders verpachtet, sondern vom Landbesitzer behalten sind. Und in diesem Falle wird die Regierung den § 3 so auslegen, daß dieser verpflichtet wird, den kleinen landwirtschaftlichen Pächtern das Land weiter zu belassen. Wenn dann die Gerichte anders entscheiden, — der Sinn des Gesetzes ist es nicht — so kann ich nur sagen: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort.“

Präsident: Herr Abg. Baumüller.

Abg. Baumüller: Meine Dame und meine Herren! In der Praxis werden jedenfalls alle die Verträge gelöst sein mit einigen Ausnahmen, die etwaige Stellen in kleine Pachtungen aufgeteilt haben. Wenn man annimmt, daß Besitzer, die während des Krieges eingezogen waren, dessen Frauen der Wirtschaft nicht voll und ganz vorstehen konnten und demzufolge Teile verpachtet haben, immer noch ver-



pachtet sind, dann können dies nur vereinzelt wenige sein. Diese Einzelfälle können dann doch auch durch besondere Maßnahmen geschützt werden. Und wenn wirklich Fälle vorliegen, daß der Besitzer des Landes in der Ausübung seines Berufs behindert wird, so können solche Verträge durch Verhandlungen gelöst werden. Ich möchte aber auf eins hinweisen: Auf 1 Jahr dies Gesetz zu beschränken, halte ich in der Praxis für unpraktisch. Erwägen Sie doch einmal: Ein Pächter übernimmt noch ein Stück Land, was furchtbar verqueckt ist. Er sagt sich: ich muß das Land haben. Er bringt alles hinein. Er verwendet viel Arbeit und Mühe darauf, denn die besseren Stücke werden in der Regel nicht verpachtet. Nun bringt er das Land in Ordnung, und nach einem Jahre muß er es wieder hergeben. Also derartige einjährige Verpachtungen lösen doch das bittere Gefühl aus, daß man eine Masse Arbeit nicht wieder herausholen kann. Ein Jahr, ein Stück zu pachten, ist unangenehm für den Pächter, denn die guten Ländereien werden eben nicht verpachtet, man gibt immer das Schlechte weg. Daß man bloß auf ein Jahr ein solches schlechtes Stück bearbeiten soll, kann man dem betreffenden Pächter doch garnicht zumuten. Ich erinnere Sie daran, wenn Sie heute Kuhdünger hineinbringen, der wird in einem Jahre auch garnicht ausgenutzt, sondern erst im zweiten Jahre. Ebenso Thomasmehl. Also man nimmt dem kleinen Pächter einen Teil seiner aufgewandten Mühe auf ungerechte Art und Weise. Selbstverständlich wenn der Pächter freiwillig sich bereit erklärt, daß er es bloß auf ein Jahr haben will, die Möglichkeit muß ja sein. Aber daß man ihm zwangsweise das Land nur auf ein Jahr läßt, ist eine große Härte. (Abg. Dannemann: Will ja niemand!) (Stimmt nicht!) Ich halte das furchtbar hart. Ich möchte den Landtag bitten, daß diese Befristung auf ein Jahr ganz entschieden abgelehnt wird. Und drei Jahre sind doch keine Ewigkeit. Die Verhältnisse haben sich in drei Jahren auch noch nicht viel geändert.

Präsident: Herr Abg. Ehlermann hat das Wort.

Abg. **Ehlermann:** Herr Abg. Baumüller erkennt die Sachlage. (Sehr richtig!) Das will ja kein Mensch, daß die Sache etwa so kommen soll, daß wir nur Pachtverträge für ein Jahr festlegen. Sondern es handelt sich darum, daß, wenn wir die Geltungsdauer der §§ 1—4 auf ein Jahr beschränken, d. h., daß in diesem Jahre laufende Pachtverträge nicht gekündigt werden können. Aber daß neue Pachtverträge auf ein Jahr abgeschlossen werden, damit hat die ganze Frage nichts zu tun. Und da ist doch die Ausschufmehrheit der Ansicht, daß nicht etwa die neuen Pachtverträge auf ein Jahr zu Ende sein sollen. Nein, die sollen im nächsten Jahre auf Grund des § 5 verpachtet werden, wenn nicht die Besitzer freiwillig weiterverpachten. Das war ja der Gesichtspunkt, von dem wir ausgegangen sind. Also das trifft in keiner Weise zu, was Herr Abg. Baumüller eben in die Tendenz hineingelegt hat.

Was dann die Meinungsverschiedenheit zwischen Herrn Abg. Dannemann und dem Herrn Ministerpräsidenten angeht, so meine auch ich, daß es gar keinen Zweck hat, sich hierüber zu unterhalten, denn das ist eine reine Rechtsfrage, die die Gerichte entscheiden werden. Und diese Ent-

scheidung der Gerichte wird jeder zu respektieren haben, auf welcher Bank er auch in diesem Hause sitzt. Einstweilen ist es so, daß jeder nur seine eigene Ansicht aussprechen kann. Es tut aber jeder gut, solange wie die Gerichte noch nicht gesprochen haben, unter seine Ansicht die Worte zu setzen, die der mohamedanische Richter unter seine Urteile zu setzen pflegt: „Allah weiß es besser.“

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Bockhornerfeld) hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** Wie dies Gesetz in der Praxis wirken wird, kann man vorher schlecht beurteilen, man kann sich aber ein Urteil bilden an der gegenwärtigen Lage und die ist so, daß heute auf dem Lande Tausende von kleinen Leuten sind, die kein Land haben und keins bekommen können, weil freiwillige Verpachtungen ausgeschlossen sind. Die zweifachen Fristen bis 1921 und 1923 halte ich durchaus nicht für gerechtfertigt. Denn es hindert uns niemand, wenn sich wirklich Schäden und Mißstimmigkeiten herausstellen, im nächsten Winter die Sache zu ändern. Das Recht hat der Landtag mit der Regierung. Aus diesem Grunde kann ich keinen Grund sehen, daß wir nicht beide Fristen bis 1923 laufen lassen. Auch aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Antrag Schömer anzunehmen und nicht den Verbesserungsantrag Ehlermann. Was mich ganz bedenklich macht, sind die Worte des Herrn Abg. Lohse, der erklärt, daß er den Antrag Ehlermann nur als einen Kompromißantrag ansieht. Jedenfalls müssen seine Bedenken doch ganz erheblich sein gegen diesen Verbesserungsantrag Ehlermann. Dann muß man aber auch wieder in Betracht ziehen, daß vielleicht gerade von dieser Seite Hoffnungen an dies Datum geknüpft werden, die wir heute noch nicht im vollem Umfang übersehen können. Ich möchte aus all diesen Gründen bitten, daß die Frist für beide Paragraphen bis 1923 gesetzt wird und nicht so, wie im Verbesserungsantrag Ehlermann vorgesehen ist. Ich möchte aber noch einen Schritt weiter gehen und die Regierung bitten, daß alle an sie herantretenden Wünsche möglichst schnell befriedigt werden. Denn die Not auf dem Lande ist so groß, daß unbedingt schnell etwas geschehen muß, um den Leuten die Gewißheit zu geben, daß sie das Land bekommen. Ich habe gestern schon darauf hingewiesen, daß eine ganze Reihe von landwirtschaftlichen Arbeitern aus Butjadingen heute mit einem ganz erheblichen Viehstapel dastehen, ohne überhaupt Weideland zu besitzen, und zwar sind dies Arbeiter, die sich das Vieh in den letzten Jahren auf gepachtetem Lande herangezüchtet haben. Wir sehen, daß diese Leute bestrebt sind, in irgend einer Form einen Ausgleich herbeizuführen. Auch in diesem Punkte möchte ich die Regierung bitten, alle Anträge, die von dieser Seite an die Regierung herantreten, wohlwollend zu prüfen und möglichst schnell diesen Wünschen nachzukommen, soweit es möglich ist. Denn wenn es eine ausgleichende Gerechtigkeit gibt, dann ist es jedenfalls auch der landwirtschaftliche Arbeiter und auch der Arbeiter, der auf dem Lande wohnt, der verlangen kann, daß er ebensogut wie der Landbesitzer ein kleines Stück Land besitzen darf und kann. Es ist nicht mehr als gerecht und billig, wenn man diesen Wünschen nachkommt. Und in diesem Sinne möchte ich die Bitte an

die Regierung gerichtet haben, denn wer das ganze Jahr Landarbeit leistet, hat auch ein begründetes Recht auf Besitz von Grund und Boden.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tausen: Meine Dame und meine Herren! Ich brauche kaum zu betonen, daß es der Bitte und Anregung des Herrn Abg. Schmidt nicht bedurft hätte, daß die Regierung alles tun wird, um in dieser kurzen noch zur Verfügung stehenden Zeit den landhungrigen Landbewohnern, die kein Land haben, mit allen gesetzlichen Mitteln Land zu verschaffen. Die Eingabe, die Herr Abg. Schmidt uns zur Kenntnis bringt, kann nicht durch dies Gesetz, sondern muß durch das Siedlungsgesetz befriedigt werden. Sie kann nur mit Domänenland befriedigt werden, nicht mit Kleinpachtstücken bis zu einem halben Hektar, sondern die wollen mehr haben. Und ich hoffe, daß in weitem Maße möglich sein wird, diese Wünsche zu befriedigen. Das kann nur dadurch geschehen, daß ich schon vor Monaten veranlaßt habe, daß alle aus der Pacht fallenden Domänenländereien nicht wieder verpachtet werden, bis das Siedlungsgesetz in Kraft getreten ist. Ich werde noch heute dem Finanzministerium den Antrag unterbreiten, daß sämtliche aus der Pacht fallenden Domänenländereien dem Siedlungsamte zur Verfügung zu stellen sind. Die vorbereitenden Schritte sind getan, die Ländereien sind nicht verpachtet. Es ist also möglich, mit den Staatsländereien die Ansprüche zu befriedigen. (Bravo!)

Die beiden Anträge, über die geredet wird, haben ja beide Recht und haben beide dieselbe Wirkung. Nur in dem einen Falle muß die Regierung die Sache wieder anregen, im anderen Falle müßte es aus dem Landtag kommen. Nehmen Sie den Antrag Schömer an, so muß aus dem Landtag die Anregung kommen. Hat es sich bewährt, muß von der Regierung der Antrag kommen. Da zu sagen, wir müssen die Paragraphen 1—4 behalten — wenn es nicht dieselbe Wirkung wäre, würde durchaus einseitig für den Antrag Schömer einzutreten sein. Aber mit beiden wird dasselbe erreicht. Es ist der Ausdruck Kompromiß gebraucht worden, und so sehe ich auch den Antrag an. In dies Kompromiß möchte ich dringend bitten, auch das andere hineinzubringen, über das wir nicht im Ausschuß geredet haben. Ich muß Sie bitten, den Antrag zurückzuziehen und nicht in den zweiten Absatz diese Ergänzung hineinzubringen. Dann wäre eigentlich das Kompromiß erst voll. Wenn nämlich dadurch die §§ 1—4 nicht verlängert werden, müßten Sie im nächsten Winter den Antrag zu § 5 stellen. Also wir haben uns dann halb und halb geteilt.

Präsident: Herr Abg. Lohje.

Abg. Lohje: Der Herr Ministerpräsident hat schon gesagt, daß die Anträge, von denen Herr Abg. Schmidt sprach, für dieses Gesetz nicht in Frage kämen. Leute, die einen erheblichen Viehstapel haben, fallen nicht unter dies Gesetz. Im übrigen scheint mir doch auf der linken Seite dieses Hauses die Bedeutung der Anträge und insbesondere des Antrags Ehlermann noch verkannt zu werden. Es ist selbstverständlich, daß durch die Befristung auf 1 Jahr oder 3 Jahre die freiwillige Verpachtung von Ländereien auf 6—12 Jahre in keiner Weise gehindert wird. Selbst-

verständlich kann man nach wie vor Land auf 6—12 Jahre pachten. Irgend eine Bedeutung hat diese Befristung nur insofern: Die §§ 1—4 betreffen hauptsächlich die Frage, ob die bestehenden Pachtverträge aufrecht zu erhalten sind, oder ob sie gekündigt werden können, und ob die Kündigung auf den 1. Mai 1920 in der einen oder anderen Weise rückgängig gemacht werden können. Nur darum handelt es sich. Und diesen Kündigungsausschluß wollen wir zunächst nur für 1 Jahr, um zu sehen, ob sich die Sache bewährt. Wenn nicht geholfen werden kann auf dem anderen Wege, wird sich zweifellos finden, das auch dieser Kündigungsausschluß eine Mehrheit für sich hat. Deshalb finde ich durchaus unbedenklich, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Mit den Ausführungen des Herrn Abg. Baumüller bin ich einverstanden, nur nicht mit den Schlussfolgerungen. Herr Baumüller sagte, daß man freiwillig nur das aller schlechteste Land verpachtet. Wenn das richtig ist, müssen Sie für den Antrag Ehlermann stimmen. Wir wollen es gerade, daß die Gemeinde das Land beschaffen soll, und die Gemeinde soll auch nicht das aller schlechteste Land nehmen. Dann haben Sie das erreicht, was Sie erreichen wollen. Aber wenn Sie wollen, daß diese Pachtverträge alle bestehen bleiben sollen, bleiben die Leute im Besitz des Landes, was sie bisher hatten. Man soll in erster Linie die Leute heranziehen, die dazu in der Lage sind, das sind die größeren Besitzer, das halten wir für richtig. Und aus dem Grunde bin ich der Meinung, daß es den Gemeinden auferlegt werden muß, dies Land zu beschaffen. Das wird durch den § 5 erreicht. Ich hätte deshalb gewünscht, die §§ 1—4 zu streichen. Herr Abg. Schmidt sagte dann, daß man denjenigen, die mehr Vieh haben, durch dies Gesetz überhaupt nicht helfen kann. Es handelt sich um ein halbes Hektar und Herr Schmidt wird wissen, daß man auf einem halben Hektar höchstens ein Stück Vieh durchhalten kann. Dann fordert der Herr Ministerpräsident, den Zusatzantrag zu § 5 zu streichen. Ich halte das für falsch. Herr Abg. Ehlermann hat es vielleicht schon beantragt. Ich bin der Meinung, lassen wir ihn ruhig stehen. Wenn dann die Regierung im nächsten Jahre nicht mit dem Antrage kommt, die §§ 1—4 wieder hineinzubringen — ich nehme an, daß die §§ 1—4 nur ein Jahr bestehen bleiben —, dann wird es unsere Pflicht sein, vom Landtag aus das zu machen.

Präsident: Herr Abg. Ehlermann hat den Antrag zu § 5 zurückgezogen. Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und zwar stimmen wir zunächst ab über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Ehlermann, weil der sich von dem Antrag, der zur 2. Lesung gestellt ist, am weitesten entfernt. Der Antrag lautet:

Zu §§ 1—4 Annahme der Paragraphen (erste Lesung).

Wenn diese Anträge angenommen werden, ist der Antrag 1 im Ausschußbericht erledigt. Ich bitte die Abgeordneten, die beide Verbesserungsanträge des Abg. Ehlermann,

wie ich sie soeben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Damit ist der Antrag 1 des Ausschusses erledigt. Zum Antrag 5 ist der Antrag zurückgezogen, der von Herrn Abg. Ehlermann gestellt worden ist.

Zum Gesetzentwurf im ganzen hat der Regierungsbevollmächtigte beantragt:

Dies Gesetz tritt am 31. Dezember 1923 außer Kraft.

Dazu hat der Ausschuß den Antrag 2 gestellt:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten mit folgendem Zusatz:

„Mit demselben Tage endigen die auf Grund des Gesetzes abgeschlossenen Pachtverträge“.

Ich stelle diesen Antrag zur Beratung. Als Nachsageparagraph 7 hat Herr Abg. Ehlermann beantragt:

Die §§ 1—4 dieses Gesetzes treten am 30. April 1921 außer Kraft, im übrigen tritt das Gesetz am 31. Dezember 1923 außer Kraft. Mit demselben Tage endigen die auf Grund des Gesetzes abgeschlossenen Pachtverträge.

Ich stelle diese beiden Anträge, also den Antrag des Ausschusses und den Verbesserungsantrag Ehlermann dazu zur Beratung. Der Antrag Schömer ist durch die Beschlußfassung des Landtags zum Antrag Ehlermann erledigt. Herr Abg. Baumüller hat das Wort.

Abg. **Baumüller:** Meine Dame und Herren! Ich kann nicht umhin, noch einige Worte zu sagen zu dieser Befristung auf ein Jahr. Was Herr Abg. Dannemann sagte in bezug auf schlechtes Land, daß auch die Pächter fordern können, daß sie nach einem Jahre das Land wieder los werden, möchte ich mir die Frage erlauben, ob vielleicht dann die Möglichkeit gegeben ist, besseres Land zu bekommen, wenn die Gemeinde zu entscheiden hat. Die Vertreter, die in der Regel Besitzer sind, werden schon so entscheiden, daß sie immer den besten Boden behalten. So idealistisch sind die Menschen nun einmal nicht veranlagt, daß sie das Beste weggeben und das Schlechte behalten. Wie anzunehmen ist, werden die Pächter nur das wenig ertragreiche Land bekommen. Als Gegenleistung möchte ich dem Pächter doch die Gelegenheit geben, daß er seine aufgewandte Mühe wieder herausholen kann durch die längere Pachtdauer. Und deshalb bitte ich den Landtag, die Befristung nicht auf ein Jahr, sondern auf drei Jahre lauten zu lassen.

Präsident: Herr Abg. Jordan hat das Wort.

Abg. **Jordan:** Meine Dame und meine Herren! Das letztere, was Herr Abg. Baumüller ausführte, ist wohl ein Irrtum. Der Antrag Schömer ist erledigt. Aber ich möchte dringend bitten, den Antrag Ehlermann abzulehnen. Ich kann nicht verstehen, daß soviel Worte gemacht werden, wenn man tatsächlich auf dem Standpunkte steht, daß das äußerste aus dem Boden herausgewirtschaftet werden soll und muß, wenn man weiter dem einzelnen die Möglichkeit geben will, seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu bessern und den Wiederaufbau fördern will, dann aber Anträge stellt und juristische Auseinandersetzungen darüber

macht, ob das Eigentum ein oder zwei Jahre eingeschränkt werden soll. Wenn Herr Abg. Lohse vorsichtigerweise sagt, es schließt nicht aus, daß der einzelne Verträge auf 12 Jahre schließen kann, so ist das zwar richtig. Aber es wird keiner tun. Es müßte schon ein ganz einfältiger Mann sein, der Gegner dieser Einschränkung ist, der sich dennoch veranlaßt fühlen würde, einen Vertrag auf längere Jahre zu schließen. Wir müssen der Regierung, die Möglichkeit noch in diesem Jahre geben, daß sie Land in die allgemeine Bewirtschaftung überführen kann. Die Sache liegt doch so, daß bei den meisten landwirtschaftlichen Betrieben die Familie schon seit Jahrzehnten über den Grundbesitz verfügt, so daß es eine große Härte sein würde, wenn man rücksichtslos hineingriffe. Die Regierung wird Rücksicht nehmen müssen auf die einzelne Wirtschaft. Aber man wird auch sagen müssen, im nächsten Jahre muß der Mann so und soviel Land hergeben. Und das kann er vielleicht auch. Ich weiß nicht, warum die hier und da notwendige Einschränkung des Eigentumsrechts auf drei Jahre mit in den Kauf genommen werden soll. Dann erst können wir sagen, so und so hat es sich bewährt. Nach diesen Erfahrungen bin ich einverstanden, daß wir prüfen und eventl. die Härten beseitigen. Aber in einem Jahre kann die Regierung gar nichts machen. Die Angst vor dem Neuen wird auch manchen Landwirt, weil er etwas ganz anderes darin sieht, kopfscheu machen. Und er wird nicht mehr Land hergeben, als ihm abgezwackt wird. Also ich möchte dringend bitten, den Antrag Ehlermann abzulehnen aus praktischen Gründen, um zu sehen, wie die ganze Vorlage, die die Regierung gemacht hat, praktisch wirkt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Verbesserungsantrag Ehlermann. Wird dieser Antrag angenommen, dann ist der Ausschußantrag im Bericht erledigt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 2 des Ausschusses erledigt. Es folgt dann der Antrag 3 des Ausschusses. Der Regierungsbevollmächtigte hatte zur zweiten Lesung beantragt: Ablehnung des in erster Lesung beschlossenen Gesetzes, betreffend Zusatz zum oldenburgischen Enteignungsgesetze.

Dazu beantragt der Ausschuß im Antrag 3:

Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Ich schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Endlich stellt der Ausschuß den Antrag 4:

Annahme des Gesetzentwurfs im ganzen, wie er sich durch die Beschlüsse des Landtages gestaltet hat.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Ich schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab

und bitte ich die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Vericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des oldenburgischen Landeslehrervereins um eine Aenderung des Schulgesetzes dahingehend, daß die Bestimmung, nach der die Geistlichen kraft ihres Amtes in den oberen und unteren Schulbehörden vertreten sind, für die evangelischen Geistlichen außer Kraft gesetzt werde.

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Eine Minderheit beantragt im Antrage 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des oldenburgischen Landeslehrervereins dem Staatsministerium als Material für den Entwurf eines neuen Schulgesetzes überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und gebe das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abg. Blohm.

Abg. **Blohm**: Meine Dame und meine Herren! Bevor ich auf die Eingabe selbst und die Anträge eingehe, möchte ich hinweisen auf einen sinnentstellenden Abschreibfehler, der entstanden ist zu Anfang des 3. Absatzes, Seite 449, da heißt es: „Ein anderer Teil des Ausschusses stimmt mit der ersten Minderheit der Mehrheit darin überein usw“. „Der ersten Minderheit“ muß weg. Der Schreibfehler ist dadurch entstanden, daß ich den Bericht bereits fertig hatte, ohne daß ich wußte, ob eine Mehrheit zustande kommen würde, hatte dann aber gestrichen „der ersten Minderheit“. Diese Streichung hat der Abschreiber übersehen.

Dann zu der Sache selber. Wie Sie aus dem Bericht sehen und soeben von dem Herrn Präsidenten gehört haben, haben sich in Bezug auf die Eingabe eine Mehrheit und zwei Minderheiten gebildet. Die eine Minderheit steht mit der Mehrheit auf dem Standpunkt, daß eine Verordnung, wie sie durch das Schulgesetz geschaffen ist, nicht auf die Dauer bestehen kann, daß es im Sinne unserer Verfassung liegt, daß die Geistlichen aus der unteren und oberen Schulbehörde auszuschneiden haben. Sie ist aber weiterhin der Meinung, daß jetzt nicht der geeignete Zeitpunkt sei, daß man vielmehr abzuwarten habe, wie die Regelung nach dieser Hinsicht im Reich und in Preußen erfolgen werde. Auf einem ähnlichen Standpunkt steht im großen und ganzen das Ministerium der Kirchen und Schulen, das fügt allerdings noch hinzu, daß man vor allen Dingen dahin streben müsse, den Konflikt zu vermeiden, der von schlechter Folge sein könnte. Sodann ist das Ministerium der Meinung, daß die Lehrerschaft auch auf dem Standpunkt stehe, daß die Handhabung des Gesetzes in der bisherigen Ordnung in der Praxis keine Schwierigkeiten geboten habe. Zunächst muß ich dem Ausdruck geben, daß die Lehrerschaft die Haltung des Ministeriums der Kirchen und Schulen einigermaßen als unverständlich ansehen muß. Es ist erst in Aussicht genommen, daß nach dieser Richtung eine Neuordnung erfolgen solle, weiterhin haben wir auch vom Herrn Minister-

präsidenten erfahren, daß er einer solchen Regelung nicht abgeneigt sein würde; ferner wissen wir vom Oberschulkollegium und vom Oberkirchenrat, daß diese beiden Behörden auf demselben Standpunkt stehen; zudem sind die Geistlichen als solche mit einer Regelung, wie sie der Vorstand des Oldenburgischen Landeslehrervereins vorschlägt, einverstanden. So können wir nicht recht verstehen, wie nun das Ministerium der Kirchen und Schulen zu einer anderen Stellungnahme gelangt. Es müssen unserer Meinung nach Kräfte im Spiele sein, die wir nicht kennen, die wir nur zu ahnen vermögen.

Was nun die Annahme angeht, daß die Meinung der Lehrerschaft dahingehe, die Handhabung der jetzigen Beordnung habe keine praktischen Schwierigkeiten geboten, so können wir dem nicht zustimmen. Gewiß, viele Geistliche besitzen den nötigen Takt, daß dahin gestrebt wird, mit den Lehrern ein friedliches Auskommen zu finden, obgleich sie in den allermeisten Fällen mit der örtlichen Schulaufsicht, einmal in Verbindung mit dem Gemeindevorsteher, mit dem Vorsitzenden des Schulvorstandes, dann aber auch in sehr vielen Fällen allein beauftragt sind. Es gibt aber auch Ausnahmen von dieser Regel, und verschiedentlich sind Zusammenstöße und Zusammenstöße der heftigsten Art erfolgt; manche besitzen eben nicht den nötigen Takt. Einer, allerdings ein etwas sonderbarer Herr meiner Meinung nach, ist soweit gegangen, daß er nicht allein glaubt, Herr über die Schule in seiner Gemeinde zu sein, sondern auch Herr über den Haushalt und die Wohnung des Lehrers. Ich habe die Hoffnung, daß dieser Meinung des betreffenden Herrn Geistlichen seitens der Behörden entschieden entgegengetreten wird.

Eine zweite Minderheit des Ausschusses enthält sich der Abstimmung. Was nun die Haltung der Lehrerschaft angeht, so ist zu bemerken, daß sie auf dem Standpunkt der Mehrheit steht und auf dem Standpunkt, den grundsätzlich auch die erste Minderheit annimmt. Die Lehrerschaft hält es für notwendig, daß auf Grund unserer Verfassung eine Neuordnung erfolgen muß. Das liegt im Sinne des § 24 unserer Verfassung, das liegt im Sinne der Reichsverfassung und unserer Verfassung, auch in noch anderen Vorschriften, und zwar im Sinne der Reichsverfassung Art. 109 und im Sinne der Landesverfassung § 4. Da heißt es: „Öffentlich rechtliche Vorrechte eines Standes bestehen nicht.“ Wir betrachten diese Zugehörigkeit der Geistlichen zum Schulvorstande und zum Oberschulkollegium kraft ihres Amtes eben als Vorrecht eines Standes, und dieses Vorrecht ist unseres Erachtens aufzuheben. Was nun die andere Stellung angeht, daß gesagt wird, es sei nicht die richtige Zeit hier einzugreifen, sondern es sei abzuwarten, was das Reich und Preußen machen werde, so ist die Lehrerschaft entgegengesetzter Meinung. Sie meint, daß es nicht Zeit ist zu warten, sondern, daß die Zeit drängt. Und dabei möchte ich hinweisen auf § 24 der Landesverfassung, worin es heißt: „Für den ev. Religionsunterricht ist ein Zusammenwirken von Schule und Kirche durch einen Ausschuß sicherzustellen, an dem evangelische Geistliche und Lehrer beteiligt sind.“ Es liegt in der Natur der Sache, daß sobald wie möglich dieser Verständigungsausschuß in Wirkung treten muß. Es muß ein einheitliches Zusammen-

arbeiten von Kirche und Schule in Bezug auf den Religionsunterricht herbeigeführt werden. Im Verständigungsausschuß müssen die Ziele festgelegt werden, die Richtlinien, die Lehrpläne, einmal für den Religionsunterricht in den Volksschulen, dann auch für den Konfirmandenunterricht, und so nur wird ein richtiges Arbeiten und planmäßiges Weiterstreben sichergestellt. Nun aber hält es die Lehrerschaft für ausgeschlossen, daß sie, bevor eine Neuordnung in der Schulaufsichtsfrage durchgeführt worden ist, im Verständigungsausschuß mitarbeiten kann. Sie würde es einmütig ablehnen, diese Arbeit aufzunehmen, (Zuruf Lohse: Hört! hört!) ich bitte den Nachsatz abzuwarten, solange sie nicht als Gleichberechtigte mit den Geistlichen an dieser Arbeit teilnehmen kann. Es würde die Folge sein, daß, wenn keine Neuordnung vorgenommen wird, der Verständigungsausschuß in seine Arbeit nicht eintreten kann. Die weitere Folge davon würde zunächst sein, daß kein Zusammenarbeiten, wie ich es vorhin als notwendig geschildert habe, vor sich gehen könnte, kein Zusammenarbeiten zwischen Kirche und Schule. Aber die Sache würde noch eine andere Folge haben, die wenig erfreulich ist, nämlich: Es würde kein einheitliches, planmäßiges Arbeiten in Bezug auf den Religionsunterricht in den Schulen selber zu verzeichnen sein. Die alten Vorschriften gelten noch, aber sie gelten nur noch auf dem Papier. Es wird kein Lehrer, oder es müßten ganz wenige Ausnahmen sein, sich gezwungen fühlen, nach den Vorschriften diesen Unterricht tatsächlich zu geben. Es wird keiner sich gezwungen fühlen, noch den Memorierstoff, den wir einzuprägen hatten, den Kindern aufzuerlegen, das waren so etwa 160 Bibelsprüche, der größte Teil des Katechismus, etwa 70 Gesangstrophen und dann die biblische Geschichte des alten und neuen Testaments im Wortlaut des biblischen Geschichtsbuches. Das mußte nicht nur gelernt werden nach und nach, das mußten die oberen Abteilungen der Volksschule jederzeit völlig präsent haben. Nach diesen Vorschriften wird sich kaum einer in der Lehrerschaft noch richten, denn ein solcher Religionsunterricht ist kein Hinaufführen zu geistigem Leben, ein solcher bedeutet eine Dual für den Lehrer und auch für den Schüler und ist eine wahre Tortur. Ein solcher Unterricht war nur durchzuführen, weil ein Zwang des menschlichen Gewissens und des pädagogischen Gewissens der Lehrer durchgeführt werden konnte.

Wenn eine Neuordnung der Schulaufsichtsfrage und besonders der Frage der Schulaufsicht durch die Geistlichen heute nicht erfolgt, so könnte man sagen: Es gibt einen zweiten Ausweg; es bleibt so, wie es ist, die Sache läuft einfach weiter. Das hat die Nachteile, daß die Planlosigkeit und die Uneinheitlichkeit in Bezug auf den Religionsunterricht sich noch steigern würde. Man würde auch einen anderen Ausweg wählen können und sagen, daß man vielleicht den Oberschulrat und den Oberkirchenrat zusammensetzt, und die können einseitig Ziele, Richtlinien und Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Volksschulen festsetzen. Ich glaube aber, das würde ein falscher Ausweg sein, dann würde wieder das herauspringen, was bisher gegolten hat, und das werden sich nur die wenigsten evangelischen Lehrer gefallen lassen. Sie würden sich diesem Zwange nicht wieder unterziehen; sie würden von dem Rechte Gebrauch

machen, daß ihnen sowohl nach der Reichsverfassung als nach der Landesverfassung zusteht, von dem Recht, die Einteilung des Religionsunterrichts abzulehnen. Das würde nicht geschehen irgend wie aus leichtfertigen Gründen, sondern aus der Triebkraft des Gewissenszwanges heraus.

Wir sind der Meinung, daß es keine Zeit ist, zu warten, sondern daß die Zeit drängt nach Entscheidung. Der jetzige Augenblick gerade erfordert, daß Lehrer und Geistliche im Verständigungsausschuß zusammentreten als Gleichwertige zu ernster Arbeit, damit ein neues sittliches Aufblühen des Volkes vor sich gehen kann, anfangend bei der Jugend zum Segen des Ganzen. Dazu bitte ich Sie, die Hand zu bieten, indem Sie den Antrag der Mehrheit annehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Graepel.

Minister Graepel: Meine Dame und meine Herren! Namens der Regierung bitte ich Sie, den Antrag 2 des Ausschusses anzunehmen, nachdem die Eingabe des Landeslehrervereins der Regierung als Material überwiesen wird. Dieser Antrag, mit dem wir befaßt sind, greift zurück auf die Absicht der Regierung, ein kleines Schulgesetz dem Landtage vorzulegen. Diese Absicht entspricht dem entschiedenen Wunsch in erster Linie des Ministeriums der Kirchen und Schulen, das die Sache zu bearbeiten hatte, in zweiter Linie auch dem Wunsch der gesamten Staatsminister. Im Ministerium ist das Gesetz auch vollständig bearbeitet worden, es ist alles hineingezogen, was bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung geregelt werden kann. Es ergab sich zuerst auch ein Gesetz mit dem genügenden sachlichen Inhalt, um es vorzulegen, aber leider führten die weiteren Erwägungen und Prüfungen dahin, daß die wichtigsten Bestandteile des Gesetzes doch noch nicht als spruchreif angesehen werden konnten. In dieser Beziehung gibt der Ausschußbericht ein völlig richtiges Bild. Es handelte sich um die Lehrerinnen. Leider konnte die Norm der Reichsverfassung, daß sie den Lehrern in ihren Rechten gleichzustellen seien, noch nicht durchgeführt werden, weil sie auch selbstverständlich gleichgestellt werden müßten in den Pflichten, und das würde wieder mit der Ausbildung zusammenhängen, die noch nicht spruchreif ist. Der zweite Punkt war die Einführung der Grundschule, also Abbau der Vorschule. Das stieß auf praktische Schwierigkeiten und konnte in dieser Form nicht durchgeführt werden. Man konnte nicht weiter gehen, als daß man die Anregung gab, überall da die öffentlichen Vorschulen abzubauen, wo nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht große Schwierigkeiten entgegenständen, zugleich aber in Aussicht zu nehmen, daß der Abbau 1921 erfolgen müsse. Der dritte Punkt ist dieser: Es ergaben sich Schwierigkeiten, den Satz durchzuführen, daß in den unteren und oberen Schulbehörden die geborenen geistlichen Mitglieder als solche nicht mehr Platz finden sollten. Die Gründe, aus denen dieses als zur Zeit durchführbar nicht angenommen wurde, liegen nicht auf dem Gebiete der Kirchen- und Schulverwaltung, und ist es deshalb nicht meine Aufgabe, sondern Sache des Herrn Ministerpräsidenten, diese Erwägungen darzustellen. Ich habe nur noch einige Worte hinzuzufügen über den Ausweg, den jetzt der Landeslehrerverein gefunden zu haben glaubt, nämlich, daß er sagt: „Teilung! Wir führen den Grundsatz durch auf dem Gebiete der evangeli-



schen Kirche, auf dem Gebiete der katholischen Kirche mag es bleiben wie es ist.“ Diese Teilung hat insofern etwas verführerisches, weil man den Wünschen beider Teile damit gerecht wird, und es kann ja deshalb auch nicht von vornherein erklärt werden, daß niemals dieser Weg beschritten werden soll, aber es sind doch die schwersten Bedenken ins Auge zu fassen, die dem entgegenstehen. Ich verweise auf die Einheitlichkeit der Schulverwaltung. Es hat doch einen guten Sinn, wenn man dieselben Anstalten, dieselben Schulen auch nach denselben Gesetzen verwaltet, daß man nicht einen Zustand schafft, daß der Schulvorstand der einen Schule anders zusammengesetzt ist als der Schulvorstand an der anderen Schule. Wenn das äußerstenfalls auch noch zu ertragen wäre, wo die räumliche Scheidung vorhanden ist, wenn man sagte, im Norden hätte man dieses Recht und im Süden jenes Recht, so führte es doch zweifellos zu einem Mißverhältnis, wenn die beiden Schulen an denselben Orten nach verschiedenen Gesetzen verwaltet würden. Das zweite ist das, daß wir damit zweifellos nicht im Geiste der Reichsverfassung handeln. Der Artikel 146, den die Herren alle kennen, geht davon aus, daß die Volksschule simultan sein soll, so steht es im ersten Absatz. Im Wege des Kompromisses ist aber hineingekommen durch den zweiten Absatz, daß unter gewissen Umständen neben den Simultanschulen auch Schulen nach konfessionellen Vorschriften eingerichtet werden können. Mit einem Worte, die konfessionelle Schule hat den Charakter der Ausnahme. Wenn wir nun noch weitergehen und sagen, nicht nur die Schule, der innere Betrieb, soll konfessionell geregelt werden, sondern auch das äußerliche Schulrecht soll konfessionell verschieden gestaltet sein, so übertreiben wir. Das dritte Bedenken ist erst in neuerer Zeit hinzugekommen und beruht darauf, daß nach Zeitungsnachrichten die selbständige Beordnung, die die vorliegende Frage in Preußen gefunden hat, nicht die Billigung der Reichsregierung erhalten hat. Wir haben noch keine offizielle Nachricht, aber wenn die Zeitungen richtig berichten, hat das Ministerium der Justiz und des Innern ein Gutachten abgegeben über den § 174 der Reichsverfassung, der dahin lautet: „Bis zum Erlaß des in Art. 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage.“ Das Reichsministerium hat diese Bestimmung so aufgefaßt, daß nicht nur diese Bestimmung der Rechtslage einstweilen reichsrechtlich nicht geändert werde, sondern sie soll bestehen bleiben, unantastbar auch für die Landesgesetzgebung. Es ist eine recht auffallende Auffassung, aber wenn es richtig ist, daß das Reichsministerium sie teilt, so können wir daran nicht vorbeigehen, und es würde dahin führen, daß wir einstweilen unsere Gesetzgebung auch nicht ändern können. Wir würden damit in die Lage gekommen sein, daß wir auch in diesem Punkte das Vorgehen der Reichsregierung abwarten müssen. Nun bezweifle ich nicht, daß das immer wiederholte Hinweisen, daß wir abwarten müssen, was das Reich und Preußen tut, für alle vorwärtstreibenden Kräfte etwas unangenehm ist, das ist es auch für das Ministerium der Kirchen und Schulen. Wir würden sehr gern die Sache schöpferisch behandeln und aus eigenem Wissen und Können die Grundsätze der Verfassung ausführen, aber wir können nicht, wir dürfen nicht, und müssen den Hinweis auf das Vorgehen der Reichsregierung immer wieder machen.

— Wenn ich hiermit die sachliche Erörterung, soweit sie mir obliegt, schließe, so muß ich doch noch eine persönliche Bemerkung hinzufügen. In den letzten Tagen und letzten Wochen habe ich wiederholt in der Presse aus Lehrerkreisen Bemerkungen gelesen, wonach man das Gefühl hat, das Ministerium der Kirchen und Schulen ist so eine Art der Reaktion, es herrscht dort kein frischer Wind wie in den anderen Ministerien, es ist rückwärtlich. Wir haben auf der Tagesordnung noch die Vorlage bezüglich eines Amtes für Leibesübungen. Der betreffende Verfasser hat geglaubt, in sehr scharfer Form derartige Bemerkungen an das Ministerium der Kirchen und Schulen richten zu sollen, ist damit aber völlig fehl gegangen. Seine Klage ging dahin, daß eine Eingabe aus November noch nicht beantwortet sei. Diese Eingabe ist nicht eingegangen. Sie richtet sich außerdem gegen das Ministerium der Kirchen und Schulen, obgleich das für den Punkt nicht zuständig ist. Ich kann darüber leicht hinwegkommen. Von großer Bedeutung ist das, was man gestern in der Zeitung lesen konnte. Auch da waren derartige Hinweise gebracht und zwar unter der Hervorhebung, daß dieses die Auffassung der Lehrerschaft sei und mit einem Zeichen, aus dem man entnehmen konnte, daß eine führende Persönlichkeit der Lehrerschaft dieses vertritt. Ich meine, es hätte der gegenwärtigen Auseinandersetzung nicht bedurft, sondern jeder, der den Verlauf der Dinge verfolgt hat, hätte erkennen können, daß gerade dieser Punkt der Forderungen der Lehrerschaft keinen Widerstand findet. Wenn wir im Ministerium der Meinung sind, daß irgend etwas der Verfassung entspricht, so fragen wir nicht, ob es uns paßt; was die Verfassung vorschreibt, ist selbstverständlich zu befolgen. Wäre ich nicht der Meinung, daß dasjenige, was in der Verfassung steht, auch meiner Auffassung entspricht, und daß er mir keinen Gewissenszwang auferlegt, diese Forderungen zu erfüllen, so stände ich nicht an diesem Plage, und ich glaube, im Sinne meiner sämtlichen Mitarbeiter sprechen zu können, wenn ich sage: Es ist uns eine Ehre und Gewissenspflicht, loyal die Gesetze zu erfüllen. Und wer uns in dieser Richtung andere Absichten unterschiebt, der irrt sich nicht nur, er tut uns bitter Unrecht. Wir lassen uns von den Gesetzen leiten, im übrigen von den Anschauungen, die wir im Interesse des Ganzen für richtig halten. Daß wir dabei in erster Linie und vor allen Dingen das Interesse der Schulkinder im Auge haben, das werden Sie als selbstverständlich einsehen, in zweiter Linie haben wir aber auch im Auge, daß wir einen zufriedenen Lehrerstand haben. Nur müssen Sie nicht glauben, daß schlechtthin jede Forderung der Lehrerschaft auch unsere Forderung ist. Wie gesagt, der Ausgangspunkt der Prüfung ist immer volle Wahrung ihrer Interessen, volle Berücksichtigung der Gründe, die sie für die Anregung geben können, aber selbstverständlich im Rahmen des Ganzen. Und wenn jemand glauben sollte in der Lehrerschaft oder sonst, daß wir uns in unserer Betätigung auf dem Gebiete der Kirchen und Schulen von anderen als von rein sachlichen Gründen leiten lassen, der irrt sich. Er irrt sich aber auch, wenn er meint, daß man durch politischen Druck und Kritik in der Öffentlichkeit uns von dem Wege ablenken kann, den wir für richtig halten. Wir sind der Meinung, daß nur solche Personen in die Regierung gehören, die aufrecht ihren Dienst wahrnehmen,

daß es eins der größten Güter der Allgemeinheit ist, daß solche Männer gefunden werden und nicht solche, die durch irgend welche Strebereien sich in ihren Beschlüssen beeinflussen lassen. Dies Gut werde ich in meinen Händen nicht verkümmern lassen. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident Tauten: Meine Dame und meine Herren! Anschließend an die Ausführungen des Herrn Kultusministers ist es meine Aufgabe, die politischen Gründe darzulegen, die dem Ministerium Veranlassung gegeben haben, das vom Kultusministerium vorgearbeitete kleine Schulgesetz dem Landtage nicht vorzulegen. Ich spreche es mit aller Deutlichkeit aus, daß das Kultusministerium die Absicht hatte, das Schulgesetz mit all den Bestimmungen, die Sie ja kennen, dem Landtage vorzulegen. Das ist unterblieben, da die anderen Mitglieder des Ministeriums der Meinung waren, daß in der heutigen Zeit es nicht geschehen darf. Die schul- und kirchenpolitischen Fragen werden in einem Koalitionsministerium, wo Demokraten und Zentrumsleute zusammensitzen, niemals so geregelt werden können, daß alle Teile hier im Hause und außer dem Hause befriedigt sein werden. Wenn aber der gute Wille da ist, dann muß auch in einem Koalitionsministerium der Weg gefunden werden, daß das Volk nicht auseinander getrieben wird. In heutiger Zeit ist es unmöglich, so vorzugehen, daß wir hier einen Kulturkampf entfesseln. Es ist doch, das möchte ich der Zentrumsparthei sagen, heute die Mehrheitsbildung so, daß eine starke Mehrheit heute für die Bestimmungen eines ähnlichen Schulgesetzes im Landtage vorhanden wäre, daß es daher für diejenigen, die die Mehrheit auch draußen vertreten, nicht ganz leicht ist, die Rücksicht zu nehmen auf die Zentrumsparthei, wie es möglich wäre, wenn diese Mehrheit ganz klein und schwankend wäre. Das mag die Zentrumsparthei bedenken. Wenn trotzdem diese Rücksicht genommen wird in heutiger Zeit, so sind es zwei ganz wesentliche Gesichtspunkte, nämlich daß ich und das Ministerium im ganzen auf dem Standpunkt stehen, daß dem Zentrum in seiner Art nichts aufgezwungen werden soll und darf, das würde nie zu dem Ergebnis führen, was manche Leute sich vorstellen. Heute aber das zu tun, wo wir ein noch nicht festes Staatsgebilde haben, wo wir aus der Auflösung, aus der Umwälzung aller Dinge noch nicht heraus sind, wo wir nicht wissen, ob unsere staatliche Selbständigkeit erhalten bleibt, da nach außen hin den Eindruck eines nicht einigen Volkes zu erwecken in politischer Hinsicht, ist unmöglich. Meine Herren! Dann nur können wir die einheitlichen großen Ziele erreichen nach außen hin, wenn wir von Danne bis zur Nordsee einig sind, und diese Einigkeit sehe ich auf das Schwerste gefährdet, wenn wir gegen den für das Zentrum wichtigsten Punkt, was wir wissen, den Kampf ansagen, und ich habe deshalb mit gutem Recht aus diesem Grunde gewarnt, den Schritt zu tun. Dann aber ist dieser Schritt im übrigen auch deshalb nicht möglich oder erschwert, weil in dem uns umgebenden Preußen ja gerade jetzt über diese Frage verhandelt und darum gekämpft wird. Auch da ist die Zusammensetzung der Bevölkerung ähnlich so wie hier, es sind $\frac{1}{4}$ Katholiken und $\frac{3}{4}$ Protestanten in Preußen. Auch da ist man sich nicht einig ge-

worden, ob es nach der Reichsverfassung überhaupt möglich ist, landesgesetzlich diese Frage zu regeln. Der Herr Kultusminister hat schon zum Ausdruck gebracht, daß die Reichsministerien des Innern und der Justiz nach Pressenachrichten um ein Gutachten vom preussischen Ministerium gebeten worden sind, und dieses ist so ausgefallen, daß eine landesgesetzliche Regelung nach der Reichsverfassung, Artikel 174, nicht statthaft ist. Ergänzend dazu kann ich mitteilen, daß das Reichsministerium des Innern auch vom Reichskabinet, also vom gesamten Reichsministerium aufgefordert ist zu einem Gutachten, und daß dieses Gutachten, welches mir im Wortlaut vorliegt, auch den Satz enthält: „daß vor Erlaß des Reichsschulgesetzes eine selbständige gesetzliche Beordnung der Materie in den einzelnen Ländern kaum möglich sein wird.“ Dieses Gutachten ist am 3. Januar vom Reichsministerium abgegeben worden. Das Gutachten, über das in der Presse gesprochen wird, ist von einem späteren Datum und scheint noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, daß es nicht möglich ist nach der Reichsverfassung. Persönlich, — wie Sie mich und meine Anschauung kennen, — stimme ich durchaus mit der Vorlage in den einzelnen Punkten überein, ich will das nur sagen, damit nicht nach außen hin Zweifel darüber auftauchen. Aber die politischen Gründe und die rechtlichen Zweifel, die lassen es nicht zu, so stürmisch vorzugehen und wir wollen auch hier im Oldenburgischen die Sache, wo wir so zusammengesetzt sind, nicht regeln, wenn man in Preußen auch aus großen politischen Gründen diese Frage im Augenblick nicht erledigen will, bevor das Reich gesprochen hat. Für unser Land müssen die politischen Gründe mindestens ebenso schwerwiegend sein, wenn wir nicht alles auf die Frage abwälzen, alles andere tritt zurück gegenüber der Forderung, die geistlichen Vertreter müssen aus den Schulbehörden. Daß diese Frage die ist, um die sich ganz Oldenburg und die Welt dreht, das kann ich nicht finden. Aber die Wirkung, die diese Frage auflöst, die möchte ich nicht verantworten. In der Sache bin ich einig mit dem Kultusministerium, aber zu verantworten ist nicht, zu der Zerrissenheit noch weitere Streitigkeiten hinzuzufügen, und am wenigsten, einen Kulturkampf zu entfesseln. Die materiellen und sozialen Gegensätze sind schwer und sie werden noch schwerer werden, aber wenn wir zu dem schweren Hindernis des Zusammenarbeitens auch den Kampf um die Geistlichkeit führen, dann wird unsere Hoffnung auf Zusammenarbeiten immer geringer. Wenn man ein Koalitionsministerium eingeht, dann muß jeder Opfer bringen, auch das Zentrum muß Opfer bringen, aber wir müssen uns klar sein als Demokraten, daß wir restlos unsere Forderungen nicht durchsetzen können und auch als ehrliche Politiker nicht durchsetzen wollen. Wer das will, der muß das Koalitionsministerium anders zusammensetzen. Aus politischen und rechtlichen Gründen war es nicht anders möglich, als den Weg zu gehen, wie wir ihn gegangen sind. Im April tritt die Reichsschulkommission zusammen. Wir sollen nun das vorweg regeln und dem Zentrum das, was es haben will, mit Gewalt aufhalsen, wir sollen die höchsten katholischen Geistlichen aus der oberen Schulbehörde herausreißen? Das muß einen Sturm hervorrufen. Das braucht das Zentrum mir garnicht erst zu sagen, das weiß ich. Das geht nicht, wenn man nicht

die Politik der Gewalt machen will und einfach sagen, das Zentrum scheidet aus. Gut, wer das will, der muß eine andere Koalition und auch andere Männer in die Regierung schicken. Ich halte es nicht für möglich, eine andere Stellung einzunehmen. Eine Unterfrage ist, ob nun konfessionell getrennt die Sache geregelt werden soll, und ich habe mich den Lehrern gegenüber ausgesprochen, daß dieser Weg gangbar ist, ich halte auch den Weg für gangbar. In dem Augenblick aber, als das ausgesprochen wurde, war die Rechtsschwierigkeit noch nicht bekannt, und ich würde selbst daraufhin, wenn der Landtag beschließt, es soll geschehen, für den evangelischen Teil soll der Geistliche ausscheiden, mit dem Ministerium überlegen, ob es sich über die Rechtsschwierigkeiten hinwegsetzen und den Beschluß ausführen kann. Die Rechtsschwierigkeiten sind erst in letzter Zeit, besonders in den letzten Wochen entstanden. Aber die Auffassung derjenigen, die die Reichsverfassung gemacht haben, scheint mir doch maßgebend zu sein für die Beordnung der einzelnen Länder. Wenn Sie dann hinweisen auf Sachsen-Weimar, ja, da liegen die Verhältnisse nicht so. Wir sind gemischt konfessionell und haben Rücksicht zu nehmen. Ob das gesetzlich zulässig ist, was dort geschehen ist, mag zweifelhaft sein, ob die Reichsregierung eingreifen wird, ist ebenfalls zweifelhaft. Ist es aber wirklich denn so notwendig? Was haben Sie für Gründe, um auf die sofortige Regelung zu drängen? Ich kann nur den Grund sehen, daß man sich sagt, wenn wir jetzt nicht durchkommen, dann kriegen wir es überhaupt nicht. So liegen doch die Dinge nicht. Eine Forderung, die gerecht und in der Ordnung ist — und ich halte sie für den evangelischen Landesteil für gerechtfertigt —, die wird sich durchsetzen. Setzt sie sich nicht durch, dann ist sie eben nicht gerecht. Und ob sie ein halbes Jahr später kommt oder nicht, das kann für die Sache als vollkommen gleichgültig betrachtet werden. Meine Herren, ich komme also zu dem Ergebnis, daß aus den vorgetragenen Gründen das Ministerium eine andere Stellung nicht einnehmen konnte, daß sowohl der Herr Kultusminister wie andere Mitglieder des Ministeriums in der Sache völlig auf dem Standpunkte der Lehrerschaft stehen, daß wir mit derselben Energie, mit der wir von jeher, auch die verschiedenen Minister, die Anschauungen vorgetragen haben und vertreten, sie weiter verfolgt wird. Aber wir können nicht einen Weg gehen, der politisch falsch wäre und der die rechtlichen Zweifel enthält, die vorgetragen sind. Wir stehen deshalb auf dem Standpunkt, daß wir die Frage zurückstellen müssen bis die Dinge im Reich geordnet sind.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Meine Dame und meine Herren! Ich spreche für den Antrag 2 der Minderheit des Ausschusses. Für die Sache besteht, soweit die evangelischen Landesteile in Betracht kommen, ja keine Meinungsverschiedenheit; es besteht das Verlangen, dem Rechnung getragen werden muß, daß die Reste der geistlichen Volksschulaufsicht, die geblieben sind, und die sachlich in den meisten Gemeinden nur noch eine kleine Bedeutung haben, verschwinden. Damit ist die evangelische Kirche einverstanden, und deshalb sind von dieser Seite noch keine Bedenken erhoben. Die andere

Frage ist, ob die Erkenntnis, daß einmal kommen muß, was die Antragsteller wollen, und daß es kommen wird bei der Regelung der Schulfragen, ob diese Erkenntnis dahin führen kann, daß nun jetzt dieser eine Punkt als etwas ganz besonderes, wo möglich als der Angelpunkt der Schulpolitik, herausgenommen und vorweg geregelt wird. Und das vermag ich nicht einzusehen. Ich kann auch in keiner Weise einsehen, wie diese Sache den Anlaß geben kann zu einer solchen Kulturkampfansage, wie sie von Herrn Blohm ausgesprochen ist. (Abg. Blohm: Ich habe keinen Kampf angefangen!) Ich sehe die Kampfansage darin, wenn die Lehrerschaft durch Herrn Blohm mitteilen läßt, daß sie sich, solange ihren Wünschen nicht entsprochen ist, weigert, in dem gemeinsamen Ausschuß für Kirchen und Schulen mitzuarbeiten. Im übrigen schließe ich mich den Bedenken, die von den beiden Herrn Ministern geäußert sind, im vollen Umfange an. Das Gutachten, das vom Reichsministerium über die Zulässigkeit einer derartigen Regelung erstattet ist, ist in meiner Hand. Es kommt darauf an, wie der § 174 der Reichsverfassung ausgelegt wird. Da heißt es: „Bis zum Erlaß des im Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage“. Und daraus hat das Reichsministerium die Folgerung gezogen, daß landesrechtliche Regelungen nicht zu Recht bestehen. Ich möchte mit Genehmigung des Herrn Präsidenten ein paar Sätze vorlesen. Das Gutachten beginnt: „In dem der preussischen Landesversammlung vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen, ist vorgesehen, daß die Geistlichen der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, die bisher als solche ohne weiteres Mitglied der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen waren, künftig den bezeichneten Körperschaften nicht mehr kraft ihres Amtes angehören sollen. Der Erlaß dieser Vorschriften ist nach Ansicht der Unterzeichneten mit den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht vereinbar.“ Und dann heißt es weiter: „Nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift kann ihr nur die Bedeutung beigemessen werden, daß sie bis zum Erlaß des in Aussicht stehenden Reichsgesetzes jeder Aenderung des bei dem Inkrafttreten der Reichsverfassung in den Ländern bestehenden Rechtszustandes hinsichtlich der Regelung des Verhältnisses zwischen Konfession und Volksschule entgegensteht.“ Und es wird weiter gesagt: „Denn nach der Entstehungsgeschichte des Artikels 174 Satz 1 kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Vorschrift, die einen wesentlichen Bestandteil des sogenannten Schulkompromisses bildet, das Ziel verfolgt, dem in dem Problem der Konfessionsschule liegenden politischen Streitstoff in seiner Gesamtheit bis zur Aufstellung reichsgesetzlicher Grundsätze zurückzustellen und eine vorherige Entscheidung der damit zusammenhängenden Fragen durch die Landesgesetzgebung zu verhindern. Die bezeichnete Verfassungsvorschrift steht daher jeder landesgesetzlichen Bestimmung entgegen, die ihrem Verhalten nach die bisherige rechtliche Gestaltung des gesamten Problems in irgend einem wesentlichen Punkt beeinflusst und geeignet ist, der in Art. 146 Abs. 2 in Aussicht genommenen reichsgesetzlichen Aufstellung von Grundsätzen vorzugreifen und

„einen vorzeitigen Streit über sie zu entfesseln.“ Das ist das Gutachten des Reichsministeriums, und es hat bereits zur Folge gehabt, daß in Preußen die Regierung bereits beschlossen hat, sich in die Auffassung der Reichsregierung zu fügen und den strittigen Paragraphen des Gesetzentwurfs zurückzusetzen. Trotzdem auch dort die Geneigtheit, eine Regelung zu treffen, wie die Petenten sie verlangt haben, bestanden hat, wie sie auch hier bestand, hat man es für nötig gehalten, die Sache zurückzustellen, und das sollte uns Veranlassung geben, auch unsererseits nicht anders vorzugehen, und deshalb sollte es bei dem Antrag 2 sein Bewenden behalten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Stukenberg.

Abg. Stukenberg: Meine Dame und meine Herren! Die Bedenken, die vom Regierungstisch geltend gemacht sind, sind an sich wohl zu billigen. Das ist eine Tatsache, wird der Antrag angenommen, dann geht die Einheitlichkeit der Schulverwaltung in die Brüche und gerade im Oldenburgischen wird das besonders fühlbar sein. Aber ich möchte darauf hinweisen, daß mit diesem Antrag nicht ein Kulturkampf entfesselt werden soll, nein, gerade um ihn zu vermeiden, ist er gestellt worden. Man hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die katholische Kirche ihrem ganzen Wesen nach auf ihre Mitbeteiligung an der Schulverwaltung nicht würde verzichten können, dagegen könnte das bei unserer Kirche wohl möglich sein, und aus diesem Grunde allein hat man es versucht, eine verschiedenartige Regelung herbeizuführen. Ich will keineswegs verhehlen, daß mir katholische Lehrer gesagt haben, daß sie dieser Regelung auch für ihren katholischen Landesteil zustimmen könnten, wenn die Wahlen zu dem Schulvorstande anders erfolgten, und zwar nicht durch den Gemeinderat, sondern durch die konfessionell in Betracht kommenden Gemeindeglieder. Ich will nochmals darauf hinweisen, daß man mit diesem Antrag unter keinen Umständen einen konfessionellen Hader herbeiführen wollte. Dann noch eins. Der Wunsch der Lehrer ist doch schließlich entsprungen aus einem jahrzehntelangen Ringen um die Selbstständigkeit der Schule. Wer dieses nicht selbst durchgemacht hat, der versteht den lebhaften und den intensiven Wunsch der Lehrer wohl kaum. Ich meine, daß man für einen solchen Wunsch Verständnis haben sollte. Und wenn das Reichsgesetz verbietet, daß man so vorgehen kann, wie hier beantragt wird, dann würde der Antrag von selbst nicht zum Gesetz werden, das Reich würde uns einen Kiegel vorschieben. Aber ich möchte doch darum bitten, daß den Lehrern nicht unterstellt wird, als ob etwas gegen die Regierung unternommen würde. Das ist nicht der Fall. Das, was die Lehrerschaft jetzt erbittet, hat sie seit Jahrzehnten gefordert. Darüber sind wir im Landtag mit dem Kultusministerium einig, daß die Regierung unter keinen Umständen jedem Wunsche und jeder Forderung nachgeben soll. Nein, gerade darum haben wir Vertrauen zur Regierung, weil sie sachlich urteilt, und wir mehr als andere wünschen, daß nicht Leute mit Populartätshascherei in die Regierung hineinkommen, sondern solche, die Anschauungen, die Ueberzeugung haben und sachlich arbeiten. Wenn in den Zeitungen hier und dort einige scharfe Worte gefallen sind, so ist das wohl zu verstehen

aus dem lebhaften Wunsch, endlich mit der versprochenen Reform weiterzukommen. Ich will noch erwähnen, daß viele Geistliche gesagt haben, daß sie eine solche Regelung für wünschenswert halten. Sie wollen den Frieden und würden sich freuen, wenn die leidige Frage der geistlichen Schulaufsicht endlich verschwände. Freude haben sie schon jetzt nicht mehr an diesem Dienst.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Blohm.

Abg. Blohm: Herr Stukenberg hat mir das meiste vorweg genommen. Auch ich möchte betonen, daß wir durchaus keinen Kulturkampf heraufbeschwören wollen, sondern wir wollen ihn vermeiden. Wir wollen der katholischen Kirche alle Rechte unangetastet lassen, und darum braucht hier meines Erachtens das politische Moment nicht so sehr in den Vordergrund gestellt werden, weil der politische Umstand auch in der Eingabe ausgeschaltet ist. An und für sich sehen auch wir eine getrennte Lösung nicht für glücklich an. Wir sind der Meinung, daß möglichst Einheitlichkeit erzielt werden muß. Wir sind aber weiter der Meinung, daß dieses das einzige sein wird, was zu erreichen sein wird. Wenn diese Rechtslage sich herausgestellt hat, so würde man auf einen toten Punkt gelangen. Wie wir vom Herrn Ministerpräsidenten hörten, heißt es, daß vor Inkrafttreten des Reichsschulgesetzes eine Lösung in der Frage kaum möglich sein wird, und von Herrn Lohse hören wir, daß es überhaupt nicht möglich sein wird, und da möchte ich mich dem anschließen, was Herr Stukenberg sagt: Wenn das nicht möglich ist, dann wird es der Regierung nicht gegeben sein, auf den Wunsch des Landtages weiter einzugehen.

Sodann möchte ich den Vorwurf, den Herr Lohse gemacht hat, daß wir eine Kampfansage machen wollten und daß ich die Kampfansage seitens der evangelischen Lehrerschaft proklamiert hätte, zurückweisen. Wie kann man das eine Kampfansage nennen, wenn die evangelische Lehrerschaft es nicht für richtig hält, sich im Verständigungsausschuß mit den Geistlichen zusammenzusetzen, solange die Geistlichen noch die Herren sind und wenn sie selber nicht gleichberechtigt ist. Ich würde es abgelehnt haben. Man wird wenig von den Grundsätzen durchsetzen können, die man selber hat. Was heraus kommt, wird ein Kompromiß sein. Wenn man immer mehr nachgeben muß, wird man von den Kollegen die schönsten Vorwürfe erhalten. Es ist keine Kampfansage, es handelt sich um die praktische Folgerung dieser Schwierigkeit. Ich bin der Meinung, trotz der rechtlichen Bedenken, daß wir ruhig für Berücksichtigung stimmen können. Geht die Durchführung des Antrages nicht, dann ist die Sache damit ja von selbst hinfällig geworden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ehlermann.

Abg. Ehlermann: Ich kann mich nach den Ausführungen des Herrn Lohse sehr kurz fassen, da ich in der Hauptsache auf die rechtlichen Bedenken nochmals aufmerksam machen wollte, die neu eingetreten sind. Ich stehe mit meinen Wünschen durchaus hinter dem Abg. Blohm, aber ich glaube doch, daß man an diesen Rechtszweifeln nicht vorbeikommen kann, und möchte die geltend machen, wenn ich auch weiß, daß man sich unbeliebt macht bei

Herrn Jordan, der die Juristen besonders liebt, auch bei anderen, bei denen die Geltendmachung von rechtlichen Bedenken unbeliebt macht. Ich habe mich gefreut, daß auch der Herr Ministerpräsident die rechtlichen Bedenken für wesentlich hält. Das Gutachten liegt auch mir vor, es ist datiert vom 31. Januar 1920, ist unterzeichnet vom Reichsminister der Justiz, Schiffer, und vom Reichsminister des Innern, Koch. Beide gehören allerdings zu der unbeliebten Menschenklasse der Juristen. Aber wenn man das Gutachten liest, muß man doch sagen, daß ganz erhebliche Bedenken entgegenstehen, und da heißt es nicht, daß es kaum möglich wäre, sondern mit aller Deutlichkeit wird von diesen beiden Mitgliedern der Regierung es gesagt, daß eine derartige Regelung ungesetzlich sein würde, da sie den reichsgesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Ich glaube doch, wenn die Sache so ist, daß die Reichsregierung die Sache so ansieht, und wenn daraufhin schon die preußische Regierung den Gesetzentwurf zurückgezogen hat, so ist es doch bedenklich, wenn wir die Eingabe des Landeslehrervereins nun entgegen einer solchen Auffassung zur Berücksichtigung überweisen würden. Ich persönlich habe auch im Ausschuß für Ueberweisung zur Berücksichtigung gestimmt, weil ich, wie gesagt, mit meinen Wünschen hinter dem Abg. Blohm stehe. Ich bin aber nicht mehr in der Lage, für Berücksichtigung zu stimmen, nachdem diese Rechtsbedenken geltend gemacht sind, nachdem die Reichsregierung ein derartiges Vorgehen für ungesetzlich erklärt hat.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Bochhornerfeld).

Abg. Schmidt: Meine Dame und meine Herren! Ich bedauere sehr, daß diese lange gehegte und meiner Ansicht nach selbstverständliche Forderung der Lehrerschaft hier im Hause einen derartigen Haufen Worte erzeugt hat. Ich halte für selbstverständlich, daß niemand mehr, nachdem wir in Deutschland eine geistige Umwälzung gehabt haben, auf Grund eines Amtes beanspruchen kann, daß er mit der Schulaufsicht beauftragt wird. Das scheint mir nichts von dem angeblich neuen Geiste zu sein. Meiner Ansicht nach kann der neue Geist nur durch eine Zangengeburt zur Welt kommen in Deutschland. Es wäre viel richtiger, wenn man auf Grund von Wahlen diese Besetzung der Behörden vornehmen würde. Wer nimmt denn den katholischen Einwohnern das Recht, ihren Geistlichen zu wählen? Aber er soll nicht schon das geborene Recht besitzen, Mitglied der oberen und unteren Schulbehörden zu sein. Wer das will, will jedenfalls etwas, was heute als ein überlebter Standpunkt betrachtet werden muß. (Zuruf.) Dann bedauere ich sehr, daß es heute noch so dunkel bei Ihnen ist. Aber ich möchte noch eins anführen. Wenn es sich um Einführung einer Ihnen unbeliebten Neuerung handelt, dann weisen die Herren vom Zentrum hin auf Berlin und Preußen. Wenn es sich aber darum handelt, sich irgend einen Vorteil zu verschaffen, den sie in Preußen nicht haben, dann sagen Sie ruhig: Da brauchen wir Berlin nicht, da können wir in Oldenburg selbständig marschieren. Aber sobald sich ein frischer Windhauch zeigt, heißt es: Wir müssen warten, bis Preußen fertig ist. Bei diesem Tempo wird der neue Geist noch lange nicht Einzug halten in Oldenburg, man wird erinnert an die Schternacher Spring-

prozession, bei zwei Schritten vorwärts folgt sicher ein Schritt zurück.

Präsident: Herr Abg. Denis.

Abg. Denis: Ich hatte nicht die Absicht, zu diesem Punkte zu sprechen. Aber nachdem Herr Abg. Stukenberg schon auf die katholischen Lehrer hingewiesen hat, und nachdem Herr Abg. Schmidt das Wort genommen hat, möchte ich doch Gelegenheit nehmen, besonders auch mit Rücksicht auf gewisse Vorkommnisse den Standpunkt der katholischen Lehrer klipp und klar darzulegen. Wir haben in verschiedenen Hauptversammlungen die Grundsätze, die wir haben, bezüglich der konfessionellen Erziehung und der Schulverwaltung klargelegt. Wir haben sie öffentlich in der Tages- und Fachpresse bekannt. Wir treten ein für die Erhaltung der Geistlichen in den Schulverwaltungen, weil wir die Kirche als eine autonome Nebenform gleich dem Staat erachten. Staat und Kirche sind für uns gleichberechtigte Faktoren. Ist der Staat von amtswegen in der Schulverwaltung vertreten, dann soll es auch die Kirche sein. Das hat bei uns noch zu keinerlei Unzuträglichkeiten geführt, Ausnahmen bestätigen die Regel. Wir treten auch dafür ein, daß die Kirche das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht hat. Das übrige ist Sache der Fachaufsicht. Das ist der Standpunkt der katholischen Lehrerschaft. Und ich bedauere, wenn behauptet ist, daß ein Teil der katholischen Lehrerschaft auf einem anderen Standpunkte stehe. Ich habe mich eingehend erkundigt, auch bei den jüngeren Lehrern, und ich habe die ganze Lehrerschaft hinter mir. Es ist nicht begründet, Mißtrauen gegen einen Teil der Lehrerschaft zu hegen. Die Lehrerschaft ist sich in dieser Forderung voll und ganz einig.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: Meine Dame und meine Herren! Als Vorsitzender der Zentrumsfraktion habe ich im Namen meiner politischen Freunde sowie im eigenen Namen folgende Erklärung abzugeben: „Ohne die unantastbaren Rechte des Staates auf die Volksschule verkennen oder auch nur schmälern zu wollen, müssen wir unseren grundsätzlichen Standpunkt dahin präzisieren, daß auch die Kirche kraft ihrer göttlichen Mission ebenso unveräußerliche Rechte auf die Kindesseele und damit auf die Schule besitzt. Daraus folgt, daß wir verlangen müssen, daß der Geistliche geborenes Mitglied des Schulvorstandes ist und auch in den oberen Schulbehörden vertreten sein muß. Diese Stellungnahme vertreten wir auch hinsichtlich der evangelischen Kirche. Wir sind aber damit einverstanden, wenn jede Konfession diese innere Schulangelegenheit für sich selbst regelt und enthalten uns daher bei der Erledigung der Eingabe des Landeslehrervereins der Abstimmung.“

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter, Abg. Blohm, hat das Schlüsselwort.

Berichterstatter **Abg. Blohm:** Ich möchte das Wort nehmen zur Geschäftsordnung.

Präsident: Herr Abg. Blohm hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Blohm: Ich höre eben von Herrn Abg. Feigel, daß die christliche Volkspartei sich der Abstimmung enthalten

will. (Zuruf: Zentrum!) Entschuldigen Sie, daß ich den richtigen Namen nicht gleich nenne. Dadurch kann unter Umständen bei der Abstimmung sich eine Unklarheit ergeben. Ich weiß nicht, ob ein richtiges Abstimmungsergebnis herbeigeführt werden würde, wenn ein Teil sich der Abstimmung enthält. Darum beantrage ich namentliche Abstimmung.

Präsident: Herr Abg. Blohm hat namentliche Abstimmung beantragt. Wird der Antrag unterstützt? (Zuruf: Ja.) Wir stimmen namentlich ab. Also ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und zwar zunächst über den Antrag 2 der Minderheit: „Der Landtag wolle die Eingabe des oldenburgischen Landeslehrervereins dem Staatsministerium als Material für den Entwurf eines neuen Schulgesetzes überweisen.“ Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, mit ja und die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten. Wir beginnen mit dem Buchstaben A.

Albers ja, Frau Brand Enthaltung, Bäuerle fehlt, Baumüller nein, Behrens nein, Blohm nein, Dannemann ja, Denis Enthaltung, Denker nein, Dörr fehlt, Dohm ja, Duden nein, Ehlermann ja, Enneking fehlt, Feigel: Enthalte mich der Abstimmung, Fiedl nein, Fröhle: Enthalte mich, Hartong fehlt, Heitmann fehlt, Hollmann ja, Hug fehlt, Jordan nein, Ketelhohn nein, König: Enthalte mich der Abstimmung, Kaper nein, Kraak ja, Lanje ja, Leffers: Enthalte mich, Lohse ja, Müller ja, Müller fehlt, Murken ja, Dnnen nein, Raschke: Enthalte mich, Sante: Enthalte mich, Schmidt (Bockhornerfeld) nein, Schmidt (Zetel) nein, Schömer nein, Schröder ja, Schulz nein, Seidenberg nein, Steenbock ja, Stukenberg nein, Tanzen ja, Wehand fehlt, Wieting ja, Willenborg fehlt, Zehetmair fehlt.

Meine Dame und meine Herren! Es haben gestimmt mit Ja 14 Abgeordnete, mit Nein 16 Abgeordnete. Enthaltene haben sich 8 Abgeordnete. Ein Beschluß des Landtags — die alte Geschäftsordnung gilt noch — wenn ich das recht übersehe, wird gefaßt mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten, und um den Beschluß zur Annahme zu bringen, würden nötig sein 20 Stimmen, weil 38 Abgeordnete vorhanden sind. Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Schröder.

Abg. Schröder: Ich erlaube mir, auf § 60 der neuen Verfassung aufmerksam zu machen. Da lautet es: „Der Landtag beschließt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“ Die Verfassung geht über die Geschäftsordnung.

Präsident: Das wird richtig sein, weil die neue Verfassung selbstverständlich vorgeht, wird sich die Frage nach der neuen Verfassung zu regeln haben. Deshalb ist der Antrag mit 16 gegen 14 Stimmen abgelehnt. Es folgt dann die Abstimmung über den Antrag 1: „Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe dem Staatsministerium zur Berücksichtigung überweisen.“ Wird auch hier namentliche Abstimmung beantragt? (Ja.) Auch hier ist namentliche Abstimmung beantragt. Wir beginnen dann mit dem Buchstaben B.

Frau Brand: Enthalte mich, Bäuerle ja, Baumüller ja, Behrens ja, Blohm ja, Dannemann nein, Denis: Enthalte mich, Denker ja, Dörr fehlt, Dohm

nein, Duden ja, Ehlermann nein, Enneking fehlt, Feigel: Enthalte mich der Abstimmung, Fiedl ja, Fröhle: Enthalte mich der Abstimmung, Hartong fehlt, Heitmann fehlt, Hollmann nein, Hug fehlt, Jordan ja, Ketelhohn ja, König: Enthalte mich der Abstimmung, Kaper ja, Kraak nein, Lanje nein, Leffers: Enthalte mich der Abstimmung, Lohse nein, Müller nein, Müller fehlt, Murken nein, Dnnen ja, Raschke: Enthalte mich, Sante: Enthalte mich, Schmidt (Bockhornerfeld) ja, Schmidt (Zetel) ja, Schömer ja, Schröder nein, Schulz ja, Seidenberg ja, Steenbock nein, Stukenberg ja, Tanzen nein, Wehand fehlt, Wieting fehlt, Willenborg fehlt, Zehetmair fehlt, Albers nein.

Der Antrag ist mit 17 gegen 13 Stimmen angenommen.

Der 7. Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. ärztliche Ueberwachung der Schulkinder. 2. Lesung. (Anlage 47.)

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Annahme des Antrages Behrens zum § 2.

Zum § 2 hat Herr Abg. Behrens beantragt: „Wiederherstellung der Regierungsvorlage.“ Ich eröffne die Beratung zum Antrag 1 und zum Antrag Behrens. Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Berichterstatter Abg. Steenbock: Die zur 2. Lesung eingegangenen Anträge wollen die Regierungsvorlage wieder herstellen. Bei der Beratung sind neue Momente nicht hervorgetreten. Wir haben deswegen auch keine Veranlassung, von dem Beschlusse der 1. Lesung abzugehen. Ich bitte deshalb, die beiden Anträge 1 und 2 abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Behrens.

Abg. Behrens: Das, was Herr Abg. Steenbock soeben gesagt hat, halte ich für unrichtig. Gerade aus den Momenten heraus, die im Plenum des Landtags bei der ersten Beratung hier vorgetragen sind, halten wir es für richtig, daß in einem solch räumlich beschränkten Landesteil, wie es Lübeck ist, der Schularzt von der Regierung bestellt wird. Die Bedenken, die in erster Lesung von allen Seiten des Landtags zum Ausdruck kamen, machen es doch notwendig — gerade vom Regierungstisch wurde das besonders hervorgehoben —, daß wir nicht so viele Schularzte haben. Und deswegen ist es für einen solchen Landesteil, wie Lübeck, nur richtig, wenn der Arzt von der Regierung bestellt wird. Aus diesem Grunde heraus haben wir die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragt. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 1: „Annahme des Antrages Behrens zum § 2“ annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. (Abg. Behrens bezweifelt die Richtigkeit der Zählung.) Sie haben das Präsidium nicht mitgezählt; die Zählung ist richtig.

Es folgt der Antrag 2 des Ausschusses:

Annahme des Antrages Behrens zu § 4.

Zu § 4 hat Herr Abg. Behrens beantragt, dem § 4 folgende Fassung zu geben:

„Die in Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten fallen hinsichtlich der Volksschulen dem Staate und hinsichtlich aller übrigen Schulen derjenigen Kasse zur Last, aus der diese Schulen unterhalten werden.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage; schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 2: „Annahme des Antrages Behrens zu § 4“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag 3 des Ausschusses lautet:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er sich aus den Beschlüssen des Landtages gestaltet, im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag; schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht, und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 8. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Vereins zur Züchtung eines schweren Arbeitspferdes im Landesteil Lübeck.

Der Ausschuss stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen,

und den Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingaben

1. von dem Vorstand der Hengsthaltungs-genossenschaft für das nördliche Fürstentum,
2. des Pferdezücht-Vereins für das Fürstentum Lübeck,
3. des Vorstandes der Hengsthaltungs-genossenschaft für das südliche Fürstentum zu Schwartau für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Steenbock**: Wenn auch im allgemeinen die Annahme herrscht, daß die Ueberweisung zur Prüfung ein anständiges Begräbniß ist, so will ich doch hoffen, daß in diesem Falle das nicht so aufgefaßt wird. Die Regierung steht ja der Sache wohlwollend gegenüber. Es liegt hier nur ein Formfehler vor, daß die Gutiner Regierung noch nicht gehört ist. Ich glaube, wenn bei der Regierung die Antwort eingehen wird, daß dann die Sache eine wohlwollende Erledigung im Sinne der Petenten erfährt.

Präsident: Herr Abg. Dohm.

Abg. **Dohm**: Meine Dame und meine Herren! Ich bedauere, daß dieser Antrag heute überhaupt auf die Tagesordnung gesetzt ist, weil der Verwaltungsausschuss wohl kaum zu einem anderen Ergebnis kommen konnte, da die Stellungnahme der Regierung in Gutin zu dieser Sache noch nicht vorlag. Ich bin aber fest überzeugt, daß die Regierung den Wünschen der Mehrheit des Fürstentums entsprechen wird und daß dann, wenn die Regierung zustimmt, auch der Landtag zustimmen wird. Ich kann es

ja vollständig begreifen, daß die oldenburger Landleute es nicht verstehen können, wenn ihr oldenburger Pferd nicht überall im deutschen Lande dieselbe Wertschätzung genießt wie in Oldenburg. Aber es ist doch einmal so, und es liegt wohl daran, daß die Verhältnisse stärker sind, als der gute Wille des Einzelnen. Und Tatsache ist, daß in Schleswig-Holstein verboten ist, oldenburgische und ostfriesische Pferde zur Zucht zuzulassen. Vielleicht liegt es z. T. daran, daß unsere Weideverhältnisse ganz andere sind, als hier. Bei uns ist die Weidezeit mindestens 1—2 Monate kürzer als in Oldenburg. Und sodann liegen unsere Weiden nicht in unmittelbarer Nähe des Hofes, wie hier. Es ist also mit größeren Schwierigkeiten verbunden, wenn die Füllen auf die Weide gejagt werden müssen, und so kommt es, daß die Füllen die meiste Zeit ihrer Jugend im Stall zubringen müssen. Dazu kommt, daß der schwere Boden die volle Arbeitskraft eines Pferdes beansprucht, das oldenburger Pferd aber kraft seines Temperaments sich mehr anstrengt, als erforderlich ist, und dadurch die Entwicklung des oldenburger Pferdes beeinträchtigt wird. Dann kommt hinzu, daß unsere Pferdeknechte meist ältere Deputatarbeiter sind, die vorziehen, mit ruhigen Pferden zu arbeiten. Sie haben es nicht so leicht, wenn sie ein mutiges oldenburger Pferd haben, weil sie diesem ihre volle Aufmerksamkeit zu teil werden lassen müssen.

Dann muß ich noch eins hinzufügen. Bei der Ausführung unseres Pferdes an den Feindbund sind in der Gemeinde Bosau 150 Stuten für den Feind vorgemerkt, in der Landgemeinde Gutin auch annähernd 150, in der Gemeinde Malente 120. Daraus geht hervor, daß die Stuten für die schleswigsche Zucht in genügendem Maße vorhanden sind. Aber daß diese Stuten für die oldenburgische Zucht ein gutes Material bieten können, wird kein Mensch behaupten. Wenn dann noch hinzukommt, daß die oldenburgischen Züchter keineswegs in ihren Rechten beeinträchtigt werden sollen, sondern ungehindert ihrem Wunsche nachgehen können, so darf ich doch die Hoffnung aussprechen, wenn die Regierung dem Wunsche der Mehrheit des Fürstentums nachkommt, daß dann auch der Landtag diesem Wunsche entsprechen wird. Und ich darf das Ministerium bitten, baldmöglichst noch diesem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, daß jetzt, womöglich noch in diesem Frühjahr die schleswigsche Zucht zugelassen wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die die Anträge 1 und 2, wie ich sie vorhin verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Beide Anträge sind angenommen.

Der 9. Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Bürgervereins Kniephausersiel—Feddwarden, betr. die Reform der Gemeindeordnung.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe dem Staatsministerium als Material zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter

verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 10. Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des Eisenbahnausschusses zu der Eingabe des Gemeindevorstandes Zwischenahn, betr. Abtretung des Eigentumsrechtes des Staates an den in den einzelnen Gemeinden liegenden Gemeindeplacken an die Gemeinden.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

Die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Dazu ist von Herrn Abg. Lanje ein genügend unterstützter Verbesserungsantrag eingereicht worden, folgenden Wortlauts:

Ich beantrage die Eingabe des Gemeindevorstandes der Gemeinde Zwischenahn, betr. Abtretung des Eigentumsrechtes des Staates an den in den einzelnen Gemeinden liegenden Gemeindeplacken an die Gemeinden, an den Eisenbahnausschuß zur nochmaligen Prüfung zurückzuverweisen.

Herr Abg. Lanje beantragt, Zurückverweisung an den Ausschuß. Ueber diesen Antrag wird sofort abgestimmt. Ein Abgeordneter kann dafür, einer dagegen das Wort erhalten. Herr Abg. Lanje hat das Wort.

Abg. Lanje: Meine Dame und meine Herren! Der Eingabe der Gemeinde Zwischenahn hat ja der Ausschuß nach den Worten des Herrn Abg. Steenbock ebenfalls ein anständiges Begräbniß zugebracht. Er hat beantragt, sie der Regierung zur Prüfung zu überweisen. Es wird also nichts dabei herauskommen. Die Regierung steht auf einem festen Standpunkt, sie wird diesen wahrscheinlich wohl nicht verlassen wollen. Infolge meiner Erkrankung war es mir nicht möglich, an den Verhandlungen des Eisenbahnausschusses teilzunehmen. Ich glaube nun, daß, wenn ich dazugewesen wäre, das Resultat vielleicht ein anderes gewesen wäre, da m. E. ein wesentlicher Umstand nicht zur Beratung des Ausschusses gelangt ist.

Ich will nur den Grund anführen, der mich veranlaßt hat, darum zu bitten, nochmals im Ausschuß zu verhandeln. Vor Einführung der neuen Gemeindeordnung gab es Bauerschaften, die besondere Pflichten hatten. Zu diesen Pflichten gehörte in erster Linie die Unterhaltung der Wege. Die Wege mußten von den Bauerschaften unterhalten werden und sie mußten auch dafür die Kosten aufbringen. Für die Unterhaltung der Wege waren ihnen besondere Placken zugewiesen, die auch die Bezeichnung „Bauerschaft so und so“ in den Katasterkarten gefunden haben. Nachdem die neue Gemeindeordnung eingeführt war, ging das Eigentum sämtlicher Bauerschaften auf die Gemeinden über und damit auch das Eigentum der Bauerschaften an diesen Wegerdeplacken. In früheren Jahren ist es stets als Eigentum der Gemeinden angesehen worden. Ich kann mehrere Fälle anführen, daß der Erlös aus dem Verkauf dieser Wegerdeplacken der Gemeindefasse überwiesen worden ist. Vor einem Jahre ist nun der Standpunkt der Regierung ein anderer geworden. Ich glaube, es ist da wohl die Ansicht des Vermessungsdirektors ausschlaggebend gewesen. Dieser Herr steht auf dem Standpunkte, daß auch diese Wegerdeplacken Eigentum des Staates seien und daß auch der Er-

lös aus diesen Placken dem Landeskulturfonds überwiesen werden müsse. Die Regierung hat sich vielleicht auf diesen Standpunkt gestellt, um für den Staat Geld zu verdienen. Sie sucht für den Landeskulturfonds alles Mögliche zu erhalten, um diesen besser auszugestalten im Interesse der Landeskultur. Meine Dame und meine Herren! Diese Frage muß m. E. nochmals geprüft werden. Und deswegen habe ich mir erlaubt, den Antrag zu stellen, die Eingabe an den Eisenbahnausschuß zur nochmaligen Prüfung zurückzuverweisen.

Präsident: Wird das Wort noch verlangt? Es ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag des Herrn Abg. Lanje, die Eingabe an den Eisenbahnausschuß zurückzuverweisen, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit.

Der 11. Gegenstand ist ein

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des deutschen Eisenbahnerverbandes sowie des Vorstandes der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter, Bezirk Oldenburg.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter ist nicht da. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 12. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition des Gemeindevorstandes der Gemeinde Apen betr. Wasserregulierung.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Petition dem Staatsministerium zur Prüfung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, Herr Abg. Lanje hat das Wort.

Abg. Lanje: Meine Dame, meine Herren! Ich glaube, daß nun bei der Prüfung dieser Angelegenheit ein anderes Resultat herauskommen wird, als bei der Prüfung der Eingabe des Gemeindevorstandes Zwischenahn. Seit langen Jahren habe ich im Landtag häufig nachgefragt: Wie steht es mit der Entwässerung des Ammerlandes? Es ist mir dann stets gesagt worden, daß die Sache geprüft würde. Ein Resultat ist nur insofern herausgekommen, daß die preußische Regierung endgültig erklärt hat, sie wolle mit einem gemeinsamen Projekt nichts zu tun haben, jeder Staat möge für sich selbst sorgen, Oldenburg möge die hohen Kosten, die eine Entwässerung des Ammerlandes verursacht, selbst übernehmen. Es ist nun ja etwas besser geworden. Es sind Projekte in Vorbereitung und wird nur noch schönes Wetter abgewartet, um die nötigen Schritte zu tun. Ich hoffe nun, daß das schöne Wetter baldmöglichst eintreten wird, und möchte die Regierung bitten, dann aber auch ungesäumt mit der Ausführung des Projektes vorzugehen. Ich weiß wohl, daß die heutige Zeit etwas anders ist, daß die wirtschaftliche Notlage eine sehr große ist und

der Staat mit seinen Mitteln haushalten muß. Aber Sie müssen andererseits bedenken, daß alljährlich große Geldwerte verloren gehen. Durch die Verzögerung des Projektes sind Millionen an Wert dem Ammerland verloren gegangen. Der Eingabe des Gemeindevorstandes der Gemeinde Apen stimme ich voll und ganz zu. Er hat nichts übertrieben. Das ganze Amt Westerstede und vielleicht noch weitere Gemeinden sind daran beteiligt, welche auch durch die Gemeinde Westerstede entwässert werden. Ich möchte nun an die Regierung die Bitte richten, möglichst bald vorzugehen. Wenn gesagt wird, es werden bessere Zeiten kommen, so glaube ich nicht daran. Nach meinen persönlichen Erfahrungen wird von Tag zu Tag die Sache teurer und wenn man etwas kaufen will, muß man sich schleunigst entschließen, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß in 8 Tagen die Sache um 100% verteuert worden ist. Dazu würde es noch eine Gelegenheit für die Beschäftigung der Arbeitslosen sein und das Geld wird zinstragend dadurch, daß die Gemeinden leistungsfähiger in ihrer Steuerkraft sein werden. Also nochmals bitte ich die Regierung, baldmöglichst mit der Ausführung des Projektes vorzugehen.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tanzen: Meine Dame und meine Herren! Der Herr Referent in wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten, Herr Geh. Oberbaurat Kuhlmann, ist augenblicklich in Würzburg zur Verhandlung mit dem Reich über die Uebertragung der Wasserstraßen auf das Reich. Er wird in Einzelheiten Auskunft geben können, was mir nicht möglich ist. Soweit ich aber aus den Akten habe ersehen können, hat es nicht an Oldenburg und der oldenburgischen Regierung gelegen, sondern die Widerstände haben in Preußen gelegen. Wir können nicht allein für die Abwässerung des Ammerlandes sorgen, sondern daran muß sich auch Preußen beteiligen. Aber gelegentlich der Verhandlung über die territoriale Gestaltung des Landes ist auch diese Frage erörtert worden. Ich habe selbst vor einigen Wochen in Berlin gedrängt, daß auch in dieser Frage sofort eine Kommission eingesetzt werde, damit die Sache endlich weiter kommt. Es ist mir gesagt worden von der preußischen zuständigen Stelle, daß Preußen bereit ist, alle diese Fragen mit Oldenburg gemeinsam einer für beide Teile befriedigenden Erledigung entgegenzuführen. Wann und ob diese Erledigung im Sinne des Herrn Abg. Lanje stattfinden wird, hängt eben nicht von unserer eigenen Entschliebung ab, sondern von der in Preußen. Was wir tun können, um diese Entschliebung in Preußen in unserm Sinne günstig zu beeinflussen, das wird geschehen.

Präsident: Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Dame und meine Herren! Die Antwort des Herrn Ministerpräsidenten war im ganzen befriedigend. Es muß tatsächlich etwas geschehen. Ich weiß nicht, ob die Absicht besteht, ein Reichswassergesetz zu schaffen. Wenn das nicht der Fall ist, ist es notwendig, daß mit allem Nachdruck zu erreichen versucht wird, daß andere Verhältnisse geschaffen werden. Wir wollen jetzt die unkultivierten Ländereien besiedeln. Das ist unmöglich. Es handelt sich um einen großen Bezirk, woraus große Beträge herausgewirtschaftet werden könnten, wenn andere Entwässerungsverhältnisse beständen. Es ist vor Jahren im Landtag der

Antrag gestellt worden, eine neue Wasserordnung zu schaffen für das Land Oldenburg. Ich möchte die Regierung fragen, wie weit es mit diesen Vorarbeiten ist. Es ist vor einigen Jahren schon erklärt worden, daß in kurzer Zeit diese Vorlage gemacht werden solle. Bis jetzt ist eine derartige Vorlage noch nicht gekommen. Wenn man solche Verbesserungen herbeiführen will, wird man ja die Gemeinden heranziehen. Ich meine, daß das nicht so leicht durchzuführen ist, weil die Gemeinden zu einem Teil zu stark belastet sind. Und bei der neuen Wasserordnung würde es wahrscheinlich dazu kommen, größere Entwässerungsverbände zu schaffen. Solche Verhältnisse, wie sie auf dem Ammerlande liegen, gibt es an anderen Orten auch. Man wird doch die Lasten zu einem großen Teil auf die Staatskasse übernehmen müssen und andererseits einen größeren Verband mit heranziehen. Ähnliche Verhältnisse wie auf dem Ammerlande bestehen auch an der Leth. Es ist mir gesagt worden, daß die Regierung beabsichtige, hier Verbesserungen herbeizuführen. Die Verhältnisse sind ähnlich so wie dort. Und das kommt namentlich daher, weil das Wasser in der Hunte viel zu hoch gehalten wird und zwar wegen der Schifffahrt, wegen des Elektrizitätswerkes usw. Aber durch den Rückstau leiden die Ländereien an der Leth. Dort müssen andere Verhältnisse geschaffen werden. Ich will hoffen, daß das erreicht wird. Ich möchte wünschen, daß uns sobald wie möglich, wenn kein Reichswassergesetz geschaffen wird, ein Entwurf einer neuen Wasserordnung vorgelegt wird, um zu erreichen, daß die Wasserlast auf breitere Schultern gelegt wird, namentlich auch, daß die größeren Wasserzüge auf den Staat übernommen werden, z. B. die Hunte. Die Unterhaltung ist ja so groß, daß einzelne Gemeinden, noch viel weniger die Anlieger, diese Last garnicht tragen können. Ich möchte von der Regierung hören, wie weit es mit der Vorbereitung der Wasserordnung ist.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tanzen: Meine Dame und meine Herren! Die Regierung hat auch auf diesem Gebiete so ungeheuer viel Arbeiten vorgefunden, daß sie noch nicht sagen kann, ob in diesem Jahr oder im nächsten Herbst schon die Vorlage einer Wasserordnung gemacht werden kann. Denn nicht allein die Wasserordnung für sich wird einer Prüfung unterzogen, sondern auch die Deichordnung. Sie wissen, daß das nicht ganz einfach zu lösende Probleme sind, und deshalb halte ich für richtig, die Fragen ganz gründlich zu prüfen. Ich habe deshalb den schon über 70 Jahre alten Referenten, Herrn Geh.-Rat Kuhlmann, gebeten, aus diesem Grunde noch im Amte zu bleiben, weil er auf all diesen Gebieten Bescheid weiß, wie kaum ein anderer in Oldenburg. Ich hoffe also, daß es mit dieser Kraft noch gelingt, zum Herbst eine Vorlage machen zu können. Aber eine Zusage kann ich Ihnen in diesem Augenblick noch nicht geben.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter gewünscht? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter ist nicht da. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag: „Der Landtag wolle beschließen, die Petition dem Staatsministerium zur Prüfung zu überweisen“, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.



Der 13. Gegenstand ist ein
Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des
Oberlehrers Lange in Nüßringen.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe des
Oberlehrers Lange durch Uebergang zur Tages-
ordnung für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag; schließe sie,
wenn niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter
verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten,
die den Antrag des Ausschusses, wie ich ihn verlesen habe,
annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der
Antrag ist angenommen.

Der 14. Gegenstand ist ein

Bericht des Eisenbahnausschusses zu der Petition des
Oldenburger Bundes für Leibesübungen, betr. Einberufung
einer vorbereitenden Konferenz zur Errichtung eines Landes-
amts für Leibesübungen.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur
Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Herr Abg.
Stukenberg hat das Wort.

Abg. **Stukenberg:** Meine Dame und meine Herren!
Es ist in der Presse wiederholt darauf hingewiesen, daß
dieser Antrag im Landtag gestellt worden ist. Man hat
gemeint, daß durch einen anderen Antrag, der auf Errichtung
eines Landeswohlfahrtsamtes abzielt, gewissermaßen eine
Antwort auf die vorliegende Eingabe erteilt werden sollte.
Das hat mir fern gelegen. Ich begrüße diese Eingabe des
Bundes für Leibesübungen mit Freuden und möchte, daß
dem Wunsche, der darin zum Ausdruck gekommen ist, Folge
geleistet werde. Andererseits muß gesagt werden, daß die
Form des Amtes, die der Bund für Leibesübungen wünscht,
wohl kaum die richtige sein kann. Wenn wir ein Mini-
sterium für soziale Fürsorge haben, so gehört doch wohl
auch unter dies Ministerium das etwa zu gründende Amt
für Leibesübungen. Es würde dann dem Jugendamt an-
zugliedern sein; ob mit einem eigenen Dezernenten, ist eine
Frage für sich. Jedenfalls sollte durch meinen Antrag auf
Errichtung eines Landeswohlfahrtsamtes nicht etwa diesem
Antrage das Wasser abgegraben werden.

Präsident: Herr Staatsminister Meyer hat das Wort.

Staatsminister **Meyer:** Die Regierung steht dem An-
trage durchaus freundlich gegenüber. Aber heute schon eine
verbindliche Erklärung abzugeben, daß es richtig und nötig
sein wird, ein eigenes Landesamt für Leibesübungen zu er-
richten, dazu ist die Regierung nicht in der Lage. Wie der
Herr Vorredner bereits angeführt hat, ist der Wirkungskreis
des Ministeriums der sozialen Fürsorge heute überhaupt
noch nicht abgegrenzt. Der Antrag, ein Landeswohlfahrts-
amt einzurichten, wird auch nur mit der Modifizierung an-
genommen werden können, daß eine Abteilung im Ministerium
der sozialen Fürsorge eingerichtet wird, welche ganz besonders
das Volkswohlfahrtswesen bearbeitet. Und da glaube ich,
daß in der Kette der ganzen Aufgaben der Volkswohlfahrt
auch die Leibesübungen eingereicht werden müssen. Unter

diesem Gesichtspunkt glaubt die Regierung befürworten zu
können, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Kraak.

Abg. **Kraak:** Ich bin wahrhaftig kein Verherrlicher
der militärischen Einrichtungen, wie wir sie in der ver-
flossenen Wilhelmschen Zeit gehabt haben. Aber was ich
immer bewundert habe, ist der erzieherische Wert, den unsere
Jugend gehabt hat durch die militärische Dienstzeit. Ich
bin der Meinung, daß es vor allen Dingen jetzt unsere
Sorge sein muß, ein etwas Ähnliches oder Gleichwertiges
an die Stelle der alten militärischen Dienstzeit zu setzen,
natürlich nur in dem Sinne, die Körpererziehung so
auszubilden, wie es früher von seiten der militärischen
Dienststellen getan worden ist. Und darum bin ich dafür,
daß dem Antrage der Petenten nachgekommen wird und
ein eigenes Amt für diese Leibesübungen eingerichtet wird.
Denn ich befürchte, wenn es nur eine Unterabteilung des
Landeswohlfahrtsamtes wird, dann wird der Sache nicht
genügende Bedeutung beigelegt. Unsere Jugend bedarf un-
bedingt einer strafferen Erziehung, damit sie wieder auf die
Höhe der Sittlichkeit und des Charakters gebracht wird,
die sie vor dem Kriege eingenommen hat. Darum meine
ich, daß mit dem Landesamt für Leibesübungen auch eine
Zusammenfassung der ganzen Jugend unseres Volkes
verbunden werden wird, daß die jetzige Zersplitterung der
Sportvereine in sogenannte bessere Vereine weniger bessere
Vereine verschwinden muß und wir ein einheitliches
Landesamt für Leibesübungen bekommen, das sich den
Zielen, die ich kurz skizziert habe, ausschließlich zu wid-
men hat.

Präsident: Herr Staatsminister Meyer hat das
Wort.

Staatsminister **Meyer:** Meine Dame und meine Herren!
Wir verkennen die Bedeutung der Leibesübungen keineswegs.
Und es soll auch nach der Richtung hin die Betätigung seitens
der Regierung ganz intensiv einsetzen. Aber es liegen noch
einige Gesegentwürfe dem Reichsrat zur Behandlung vor,
die den Ländern wahrscheinlich auferlegen, noch andere
Aemter einzurichten. Da ist zunächst das Landesarbeitsamt
zu nennen. Dann der Gesegentwurf über Jugendwohlfahrts-
pflege. Auch dafür sollen die Länder Jugendwohlfahrts-
ämter einrichten. Jetzt übersehen wir noch nicht, ob
nicht ein Teil der Aufgaben für das geforderte Amt der
Leibesübungen schon in dem Jugendwohlfahrtsamt mit be-
rücksichtigt ist. Und wenn das der Fall sein sollte, werden
wir tatsächlich die Betätigung auf dem Gebiete der Leibes-
übungen nur als Glied in der Kette der ganzen Landes-
wohlfahrtspflege einreihen können.

Präsident: Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** Ich weiß nicht, ob Herr Abg. Kraak
Soldat gewesen ist. Aber ich möchte mir die Bemerkung
erlauben, daß ich über die militärische Erziehung, wie sie
früher beim Militär war, in der Vorkriegszeit, anders
denke. Wer da Soldat gewesen ist und hat die Erziehung
am eigenen Leibe erfahren, nicht als Offizier oder Offizier-
aspirant, sondern als gewöhnlicher Mann, der hat über
diese Erziehung eine ganz andere Ansicht, als Herr Kraak



vorgetragen hat. Es würde zu weit führen, wenn ich mich eingehender darüber verbreiten täte.

Präsident: Herr Abg. Lanje.

Abg. Lanje: Meine Dame und meine Herren! Ich bin Soldat gewesen, aber nicht einjähriger sondern einfacher Soldat. Ich muß sagen, ich habe derzeit schwere Jahre durchgemacht. Trotzdem denke ich immer noch mit Vergnügen an die Soldatenzeit zurück. Wenn Herr Abg. Behrens sagt, daß diejenigen, die Soldat gewesen sind, anders darüber denken, daß also der Militärdienst früher nicht eine Erziehungsanstalt für die deutsche Jugend gewesen sei, dann bin ich anderer Meinung. Ich bin der Meinung, daß gerade ein großer erzieherischer Wert in unserem früheren deutschen Militärdienst vorhanden war. Ausländer haben mir gesagt, die ihr Dienstpersonal von Deutschland bezogen, daß das Pflichtgefühl in dem deutschen Dienstpersonal bedeutender ausgeprägt sei, als in dem einheimischen Personal und daß sie aus diesem Grunde stets die Deutschen vorzögen. Man muß sehen, wie der Jüngling auf dem Lande vor seiner Dienstzeit sich benimmt und wie nach dem Abdieneu seiner drei Jahre. Das ist etwas ganz anderes als vorher. Und nicht allein derjenige, der Soldat gewesen ist, hat mehr Pflichtgefühl, sondern auch seine ungedienten Kameraden, die auch sehen, wie er sich räuspert und spukt. Die lernen auch davon. Ich will nicht dem Militarismus das Wort reden und gern zugeben, daß der sogenannte Kadavergehorsam fehlen kann. Aber eine gewisse Erziehung muß jeder haben. Und wenn es etwas scharf dabei hergeht, dann kann der im Interesse des großen Ganzen mit hingenommen werden. Ich bin der Meinung, daß an Stelle des deutschen Heeres, das wir ja

nie wieder kriegen werden, die Körperpflege treten muß und daß wir bestrebt sein müssen, gerade auf dem Gebiete des Sportes unsere Jugend immer weiter auszubilden. Es ist mir gesagt worden von Leuten, die im besetzten Gebiet waren, daß in dieser Beziehung in bezug auf die Körperpflege der Ausländer, besonders der Engländer und Amerikaner, uns bedeutend überlegen ist. Und diesen Vorsprung müssen wir einholen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses: „Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Herr Abg. Lanje zur Geschäftsordnung.

Abg. Lanje: Ich möchte beantragen, daß der Landtag jetzt die Verhandlungen schließt. Ich habe die Absicht, zu dem einen Punkt noch Ausführungen zu machen.

Präsident: Ich glaube allerdings, daß wir noch ein paar Sachen erledigen könnten. Wenn aber dazu noch geredet werden soll, dann lassen wir sie weg. Ich schlage vor, daß heute geschlossen wird und die nächste Sitzung nicht morgen abzuhalten, weil das Material nicht für eine Sitzung ausreicht. Es ist außerdem von Herr Abg. Müller beantragt, den 17. Gegenstand, Voranschlag des Eisenbahnbaufonds, abzusetzen, weil Herr Müller erkrankt ist. Es wird Ihnen dann der Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten Sitzung schriftlich zugehen. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 2 Uhr.)